



Allgemeines Infoblatt

Waldbesitzervereinigung Regensburg Nord w.V.

März 2023

Sehr geehrte Mitglieder,
in unserem „Allgemeines Infoblatt“ haben wir wieder die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit Ihrer WBV-Vereinsmitgliedschaft sowie auch einige weitere für jeden Waldbesitzer wichtigen fachlichen Informationen und Kontakt-Adressen, Internet-Links sowie Formulare zusammengestellt. Üblicherweise haben wir diese Zusammenstellung 1x jährlich in ein „normales“ WBV-Bladl integriert, wo es jedoch möglicherweise regelmäßig etwas „untergegangen“ ist. Um dies zu vermeiden, aber auch als Handreichung für Interessenten an einer WBV-Mitgliedschaft haben wir das aktuelle „Allgemeine Infoblatt“ der WBV Regensburg-Nord sozusagen in eine eigene separate Broschüre „ausgekoppelt“.



Inhaltsübersicht:

- | | | | |
|---|------------|---|--------------------|
| • Allgemeine Informationen zum Verein
<i>Aufgaben, Zuständigkeitsbereich, Organe/Personal, Kontaktdaten, Ansprechpartner, Mitgliedschaft, Kommunikation,</i> | – S. 2 - 4 | • Energieholzbörse der WBV | – S. 17-18 |
| • Kontaktdaten Privatwaldbetreuer der AELFs
<i>Forstreviere Regensburg, Brennbere, Falkenstein, Mitterfels</i> | – S. 4 | • Förderprogramme für Waldbesitzer
<i>Übersicht: WaldFöP, ForstWegR, VNP Wald, Bundeswaldprämie</i> | – S. 19 |
| • Serviceleistungen der WBV | – S. 5 | Waldbauliches Förderprogramm 2020 | – S. 19-23 |
| • Waldzertifizierung nach PEFC
⇒ PEFC-Standards stichpunktartige Kurzübersicht | – S. 6 -7 | • <i>Exkurs: ZsfsG. wichtigste Fördertatbestände</i> | |
| • Günstige Waldversicherungen für WBV-Mitglieder | – S. 8 | • <i>Exkurs: Gerüchte, Mythen um die forstl. Förderung</i> | |
| • Wichtige Informationsquellen im Netz
<i>Links zu Dach- und Partnerorganisationen, Fachinformationen, Aus- und Fortbildung</i> | – S. 9 | • Infos zum Forstpflanzenbezug
<i>Kontakte Bestellung und Abholung, Sammelbestellung, ZÜF, Herkunftssicherheit allgemein</i> | – S. 24-25 |
| • Datenschutz/Datenschutzerklärung | – S. 10 | • Informationen zur Jagd
<i>Wildschäden (gesetzl. Grundlagen), Empfehlungen Links und Informationsbroschüren, Hinweise zur Wildschadensanmeldung (gesetzliches Vorverfahren)</i> | – S. 26-27 |
| • Selbstverständnis der WBV | – S. 11 | • WBV-Geräte- und Maschinenverleih (aktuelle Übersicht) | – S. 28 |
| • Holzvermarktung über die WBV
<i>Holz(-vor)-anmeldung mit Beratungsempfehlung, Holzverkauf, Versteuerung der Holzerlöse, Vermarktungsgebühren, WBV-Dienstleistungsgebühren, Mehrwertsteuer beim Holzverkauf, Hinweise zur Holzpolterung und -Lagerung</i> | – S. 11-13 | • Betriebsmittel: Umweltzeichen beachten | – S. 29 |
| • Exkurs: „Wie viel ist 1 Fuhre Holz“ | – S. 14-15 | • WBV-Ab-Hof-Verkauf (aktuelle Übersicht) | – S. 30 |
| • Exkurs: Umgang mit Schadflächen | – S. 15 | • Aktuelle Rabattvereinbarungen 21/22 | – S. 31 |
| • Holzverkauf und Finanzamt | – S. 16 | • Baumarteneignungstabelle und Legende
<i>Bitte beachten: Die vom Verein für Standortserkundung auf Basis der Kartierungsdaten generierte aktuelle Baumarteneignungstabelle ersetzt nicht die forstliche Beratung durch AELF o. WBV.</i> | – S. 32 |
| | | • Forstpflanzenbestellformular der WBV
⇒ Hinweise zur Baumartenwahl und Bestellung | – S. 33
– S. 34 |

Allgemeine Informationen zum Verein:

Wir sind eine nach Bundeswaldgesetz anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des (Klein-)Privatwaldes, gegründet 1969, mit aktuell über 1000 Mitgliedern (ca. 7500 ha Mitgliedsfläche)

Aufgaben:

(Auszug aus § 16 Bundeswaldgesetz): Forstbetriebsgemeinschaften sind nach § 16 Bundeswaldgesetz privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Gemeinschaftliche Vertretung unserer Mitglieder gegenüber Politik und Gesellschaft, gemeinsame Vermarktung von Walderzeugnissen und –Leistungen, gemeinsamer Betriebsmittel- und Forstpflanzenbezug, Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;

dabei enge Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Regensburg-Schwandorf, Cham, Straubing und deren Privatwaldbetreuern

Zuständigkeitsbereich:

Der Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich nördl. der Donau auf Waldflächen in folgenden Gemeinden:

Rettenbach/Opf., Brennbach, Wörth/Do, Wiesent, Bach/Do, Donaustauf, Tegernheim, Altenthann, Bernhardswald, Regenstauf, Wenzenbach, Zeitlarn, Lappersdorf, Wiesenfelden (teilweise), Falkenstein (teilweise), Stadt Regensburg

Organe/Personal WBV Regensburg-Nord w.V.: (Stand: Dezember 2022)



(Foto Fink/Donau-Post) Die bisherige Vorstandschaft wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2022 im Ghs. Lingauer in Bernhardswald erneut für weitere 5 Jahre bis 2027 im Amt bestätigt. Die Entscheidung erfolgte einstimmig. Wahlleiter Dr. Michael Roßkopf Bereichsleiter Forsten vom AELF Regensburg bedankte sich im Namen des Vereins bei der neu gewählten (alten) Vorstandschaft für das ehrenamtliche Engagement, das heutzutage nicht mehr selbstverständlich sei. Von links: Michael Frank (stellv. WBV-Geschäftsführer), Dr. Michael Roßkopf (Bereichsleiter Forsten AELF Regensburg-Schwandorf), Franz Adlhoch, Refthal (Ausschuss), Tanja Semmelmann, Fraunhofen (Büro/Buchhaltung), Josef Weigert, Schwaighof (Ausschuss), Martin Rehm, Kreuth (2. Vorsitzender), Josef Heimerl, Loidsberg (Ausschuss), Georg Griesbeck, Tholern (1. Vorsitzender), Christian Stuber, Schneckenreuth (Ausschuss), Martin Lautenschlager, Birkenzant (3. Vorsitzender), Max Schmidmeier, Gonnersdorf (Ausschuss), Thomas Iberl (WBV-Geschäftsführer), Karl Piendl, Piehl (Ausschuss); Nicht im Bild: Ausschussmitglieder Markus Bauer, Geisling und Christian Laumer, Hungersacker;

Kontakt:

Geschäftsstelle (allgemeine Postanschrift) Bergstraße 17, 93093 Donaustauf

Tel.: 09403/2025 E-Mail: wbvregensburg-nord@t-online.de Homepage: www.wbvregensburg-nord.de

Ansprechpartner:

Operativ: Mitgliederbetreuung, Beratung etc.

- Ansprechpartner für Mitglieder bzw. Waldflächen im WBV-Gebiet **südlich der neuen B16**
Dienststelle Ost: Thomas Iberl, Geschäftsführer Tel.: 09403/2025 Handy: 0175/7267436
- Ansprechpartner für Mitglieder bzw. Waldflächen im WBV Gebiet **westlich und nördlich der B16 neu.**
Dienststelle West: Michael Frank, Stellv. Geschäftsführer Tel.: 09473/95095-32 Hdy: 0160/3657947

Mitgliedschaft:

Wer kann Mitglied werden: Ordentliches Mitglied werden kann jeder, der im Gebiet der WBV Wald in Eigentum oder Besitz hat oder bewirtschaftet (z.B. Nießbrauch).

Beitrag: Jahresbeitrag beträgt aktuell **22,00 EUR Grundbeitrag + 3 EUR/ha Waldbesitzfläche, max. 125 €.**

Beitritt: Bitte verwenden Sie für den Beitritt ein aktuelles Formular. Achten Sie in der Beitrittserklärung
⇒ **auf exakte und aktuelle Flächenangaben (ha, exakt mit Nachkommastellen)** bei der Waldbesitzfläche und evtl. weiteren bewirtschafteten Flächen

⇒ **und belegen Sie diese Angaben durch die Kopie eines entsprechenden Nachweises** (z.B. Kopie des SVLFG-Bescheides, Pachtvertrags, Grundbuchauszugs z.B. bei Nießbrauch etc.).

Senden Sie die vollständig ausgefüllte und von allen Wald-Eigentümern/-besitzern unterschriebene Beitrittserklärung am besten **postalisch an die Geschäftsstelle in Donaustauf.**

Austritt: Ein Austritt ist jederzeit zum Ende eines Jahres möglich.

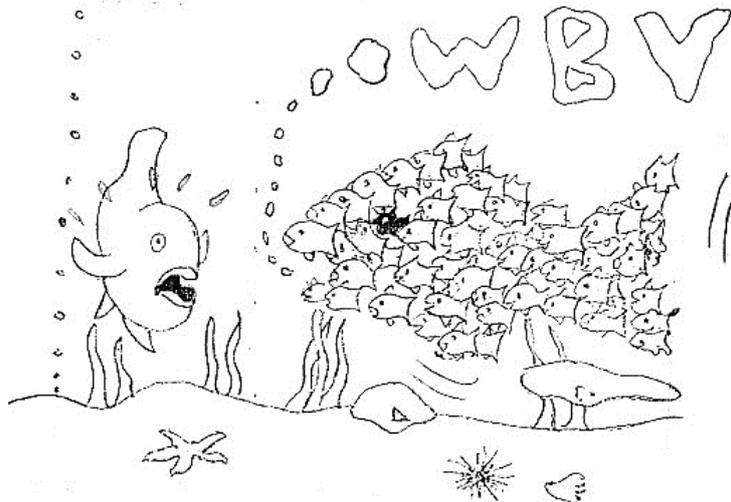
Beitragseinzug: erfolgt jeweils zum 20. August; bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Mitgliedsdaten rechtzeitig mit!
(SEPA-Basis-Lastschriftverfahren - Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ00000989963** - Mandatsreferenznr (= Ihre Mitgliedsnummer))

Änderungen: - **zeitnah und möglichst schriftlich ausschließlich der Geschäftsstelle mitteilen** -

Bitte senden Sie uns bei Besitzübergang oder Bewirtschaftungsübergang (Nießbrauch, Verpachtung) o.ä. unter Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer und des exakten Stichtags bitte möglichst umgehend eine vollständig ausgefüllte neue Beitrittserklärung zu. Wir schreiben die Mitgliedschaft dann auf den/die neuen Besitzer / Bewirtschafter um.

Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle immer zeitnah auch Änderungen ihrer Anschrift, der Email-Adresse (z.B. für Newsletter: „WBV-Info“), der Bankverbindung, der Waldbesitzfläche, der Steuernummer, der umsatzsteuerlichen Einstufung oder ähnlichem mit (z.B. per Post oder Email). Jeder Lastschrift-Rückläufer oder die nachträgliche Korrektur von Holzverkaufsvorgängen kostet unnötig Geld und Zeitaufwand.

Mitgliedsausweis: Bitte bewahren Sie den aktuell für den Zeitraum 2021-2023 gültigen, von Ihnen unterschriebenen Mitgliedsausweis (kräftig hellgrün) gut auf. Der Mitgliedsausweis hat nicht zuletzt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die praktische Umsetzung bestehender Rabattvereinbarungen, dem Ab-Hof-Verkauf oder dem Geräte- und Maschinenverleih der WBV.



Kommunikation WBV - Mitglieder

Geschäftsstelle und Dienststellen der WBV:

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Waldbesitz und seiner Bewirtschaftung haben, trauen Sie sich ruhig und melden Sie sich telefonisch oder per Email bei der Geschäftsstelle oder den für Ihren Waldbesitz zuständigen Dienststellen der WBV. Fragen Sie, bevor Sie handeln, lieber einmal zu viel als zu wenig.

Teilen Sie der Geschäftsstelle möglichst umgehend Änderungen der Besitzverhältnisse, Ihrer Email-Adresse, der Anschrift, der Bankverbindung, ihrer umsatzsteuerlichen Einstufung etc. sowie Änderungen Ihrer Waldfläche mit. Am besten schriftlich per Post oder Mail. Vielen Dank!

WBV-Bladl:

Erscheint postalisch meist mindestens 3x pro Jahr, häufig mit einem oder mehreren Schwerpunktthemen. Sollten Sie das WBV-Bladl nicht abgeheftet oder auf die Schnelle zur Hand haben, finden Sie alle „alten“ WBV-Bladl der letzten 20 Jahre auf unserer Homepage unter der Rubrik [s`WBV-Bladl](#), zur Orientierung und schnelleren Suche jeweils mit einer stichpunktartigen Inhaltsübersicht.

WBV-Email-Newsletter „WBV-Infos“:

Kostengünstig und schnell; um das Potential unseres Mitgliederpools besser ausschöpfen zu können; damit Sie mehr von Ihrer Mitgliedschaft haben.

Anmeldung: Wenn Sie in den Email-Verteiler aufgenommen werden möchten, schicken Sie – möglichst unter Angabe Ihres vollständigen Namens und/oder der Mitgliedsnummer und dem Betreff „E-Mail-Verteiler“ – eine Mail an wbvregensburg-nord@t-online.de.

Abmeldung: Sollten Sie als bisheriger Empfänger kein Interesse mehr an unseren WBV-Infos haben, schreiben Sie uns eine entsprechende E-Mail.

WBV-Homepage: www.wbvregensburg-nord.de

Bitte schauen Sie auch regelmäßig auf unsere Homepage www.wbvregensburg-nord.de. Dort finden Sie z.B. die aktuellen Preisempfehlungen der Energieholzbörse oder unter *Mitgliedschaft => Konditionen* die laufend aktualisierte Broschüre „*Allgemeines Infoblatt*“. Bitte beachten Sie, dass die Homepage derzeit nicht für mobile Endgeräte optimiert ist und es deshalb z.B. bei der Darstellung und Funktionalität manchmal Probleme geben kann.

Allgemeines Infoblatt:

Darin finden Sie – laufend aktualisiert - die wichtigsten Punkte und Konditionen im Zusammenhang mit Ihrer Vereins-Mitgliedschaft sowie Informationen u.a. über alle Dienstleistungen, Gebühren der WBV, den Ab-Hof-Verkauf, Geräteverleih, Energieholzbörse, Rabattvereinbarungen. Darüber hinaus finden Sie darin aber auch einige weitere für jeden Waldbesitzer wichtigen fachlichen Grundlagen, Kontakt-Adressen, Internet-Links etc. sowie z.B. ein WBV-Formular zur Forstpflanzenbestellung.

AELF-Betreuungsförster im WBV-Gebiet:

AELF-Betreuungsförster im WBV-Gebiet (Stand: 01.12.2022): <i>u.a. allg. waldbauliche Beratung, Förderprogr. etc.</i>		
<u>Forstrevier/Ansprechpartner</u>	<u>Kontaktdaten</u>	<u>Zuständig für folgende Gemeinden</u>
Brennberg – AELF R-SAD Hannah Balle` 0162/1368726	Reimarstraße 10, 93179 Brennberg Tel: 09484/951339 Fax: - 951387 hannah.balle@aelf-rs.bayern.de	Altenthann, Bernhardswald, Brennberg, Wiesent, Waxenberger Forst, Wörth/Do
Regensburg – AELF R-SAD Andrea Steinbach 0160/90155100	Lechstraße 50, 93057 Regensburg Tel. 0941/2083-1131 Fax: 2083-1200 andrea.steinbach@aelf-rs.bayern.de	Donaustauer Forst, Forstmühler Forst, Kreuth, Regensburg, Regenstauf, Tegernheim, Wenzelbach, Zeitlarn
Falkenstein – AELF CHA Andreas Rothhammer 0173/8645301	Bahnhofstraße 14, 93167 Falkenstein Telefon: 09462/911702 Fax: /911660 andreas.rothhammer@aelf-ch.bayern.de	Falkenstein, Rettenbach, Wald
Mitterfels – AELF Deg-SR David Huml 0160/5308709	Burgstraße 8, 94360 Mitterfels Telefon: 09421/8006-1418 poststelle@aelf-ds.bayern.de	Wiesenfelden

Serviceleistungen der WBV:

- Wir beraten neutral und unabhängig – telefonisch, per E-Mail und im Wald vor Ort
- Wir vermarkten auf Wunsch Rundholz (Schnittholz), Brennholz, Hackmaterial und sonstige Walderzeugnisse bestmöglich im Auftrag und auf Rechnung unserer Mitglieder (kein Handel)
- Wir stellen Kontakte zu bewährten Forstunternehmen und Fachkräften her oder organisieren und begleiten notwendige Unternehmereinsätze z.B. für Holzeinschlag (manuell oder Harvester), Holzurückung, Pflanz- u. Pflegemaßnahmen
- Wir verleihen vereinseigene Geräte (z.B. Seilwinde, Holzhacker, Freischneider, Erdbohrgeräte, Hochentaster)
- Wir kümmern uns auf Wunsch um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung Ihres Waldes (**Waldbetreuungsvertrag**)
- **Wir sind Mitglied im Waldzertifizierungssystem PEFC, Region Bayern.** Die WBV ist als Zwischenstelle nach PEFC zertifiziert und berechtigt, das PEFC-Zertifikat und das PEFC-Logo zu verwenden. **Alle Mitglieder sind deshalb verpflichtet, bei der Bewirtschaftung ihres Waldes die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Praxis auch zu berücksichtigen und einzuhalten.** Der Zertifizierungsnachweis wird mittlerweile von fast allen Kunden verlangt.
- **Als Mitglied in der Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberpfalz (www.fvoberpfalz.de)** haben wir die Möglichkeit, Ihr Rundholz über weitgehend gegen Forderungsausfälle abgesicherte Rahmenverträge unserer Dachorganisation in einen Vermarktungspool von 500.000 fm pro Jahr einzubringen, mit entsprechend günstigerer Verhandlungsposition z.B. gegenüber Großkunden.
- Wir bekennen uns zu dem in Bayern gesetzlich festgeschriebenen Grundsatz „**Wald vor Wild**“, den man auch einfach übersetzen kann mit: „**Wald vor Jägerinteressen**“; **als Mitglied im Ökologischen Jagdverband Bayern (www.oejv-bayern.de)** stehen wir hinter der Initiative Hunting4Future (www.hunting4future.org) und versuchen unsere Mitglieder als Waldbesitzer und Jagdgenossen auf allen Ebenen in Ihrem Bemühen um tragfähige Schalenwildbestände zu unterstützen - gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels.
- Wir erreichen durch Sammelbestellungen und allgemeine Rabattvereinbarungen günstige Einkaufspreise für Waldpflanzen, Forstschutzmittel und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials;
- Wir ermöglichen unseren Mitgliedern über entsprechende Rahmenvereinbarungen unserer Dachorganisationen, ihre Waldflächen zu sehr günstigen Konditionen gegen die wichtigsten Risiken (Haftpflicht, Sturmschaden, Waldbrand) abzusichern.
- Wir organisieren Fortbildungen (z.B. Lehrfahrten, Vorträge, praktische Übungen etc.)
- Wir halten Sie mit unserem WBV-Bladl, per E-Mail oder durch unsere Homepage auf dem Laufenden;
- Als Mitglied in wichtigen Verbänden wie beispielsweise dem Bayerischen Waldbesitzerverband profitieren auch unsere Mitglieder vom Informationsaustausch und den angebotenen Leistungen.
- Wir machen uns öffentlich stark für unseren bewährten und umweltfreundlichen Rohstoff Holz; sind aktives Mitglied im regionalen Netzwerk Holzforum Regensburger Land e.V. (www.holzforum-regensburger-land.de) u. unterstützen – auch finanziell - die Initiative pro Holz Bayern (www.proholzbayern.de/)

Waldzertifizierung nach PEFC:

Die Waldbesitzervereinigung Regensburg Nord ist nach PEFC zertifiziert und berechtigt, das PEFC-Zertifikat und das PEFC-Logo zu verwenden.

Alle Mitglieder sind deshalb verpflichtet, bei der Bewirtschaftung ihres Waldes zu versuchen, die jeweils aktuellen PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung möglichst einzuhalten. Die genannten Anforderungen sind im Wesentlichen gute fachliche Praxis, dienen Ihrer Gesundheit und kommen mittel- und langfristig Ihrem Wald und Ihrem Geldbeutel zugute.

Alle WBV-Mitglieder sind verpflichtet, mit der Regionalen Arbeitsgruppe PEFC Bayern und den beauftragten Zertifizierungsstellen zu kooperieren, Zugang zu den Wäldern und anderen betrieblichen Einrichtungen zu erlauben, sowohl in Verbindung mit internen und externen Audits oder anderen Überprüfungen.

Kontrollen: Die Einhaltung der jeweils aktuellen PEFC-Standards wird von der regionalen Zertifizierungsstelle PEFC Bayern regelmäßig stichprobenartig überprüft. Das betrifft sowohl die Verpflichtungen der WBV selbst, als auch unsere Mitglieder. Wir verweisen hierzu beispielsweise auf die Ausführungen zu einer PEFC-Prüfung der WBV und ihrer Mitglieder im Okt. 2009 im WBV-Bladl Nr. 12 , nachzulesen auf der WBV-Homepage unter der Rubrik „WBV-Bladl“).

PEFC-Standards:

Sehen Sie das Thema PEFC-Zertifizierung nicht als Gängelung und vermeintliche Einschränkung für Ihre Waldwirtschaft, sondern als Chance, Ihren Wald und seine Naturlausstattung zukunftsfähig und enkelsicher zu erhalten und auszurichten.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle bzw. die Dienststellen der WBV gerne zur Verfügung.

PEFC-Standards – stichpunktartige Kurzübersicht:

- Flächiges Befahren ist grundsätzlich zu unterlassen. Um dies zu ermöglichen wird ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz (z.B. aus unbefestigten Rückegassen im Abstand von möglichst mindestens 30 Metern) aufgebaut. Rückegassen nur bei trockenem Bodenzustand oder Frost befahren
 - Durch pflegliche Waldarbeit sind bei Holzerntemaßnahmen Schäden am verbleibenden Bestand, an der Verjüngung, am Boden vermeiden Kahlschläge sind – von definierten Ausnahmen abgesehen - zu unterlassen
 - Zum Schutz von Wasser und Boden werden bei der Waldarbeit ausschließlich biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet (z.B. mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder „EU-Ecolabel“.
 - Zum Schutz der Gesundheit werden schadstoffarme Sonderkraftstoffe (z.B. in der Motorsäge) verwendet.
 - Stichwort „Nährstoffnachhaltigkeit“: Vollbaumnutzung mit Entfernung aller oberirdischen Baumteile – also einschließlich Kronenholz, Ast- und Feinreisig-Material – aus dem Bestand ist auf den im WBV-Gebiet vorherrschenden nährstoffarmen Böden nur im Ausnahmefall zulässig.
 - Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften einhalten. Empfohlene Schutzausrüstungen tragen.
 - PEFC-zertifizierte Waldbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Demnach gelten Wildbestände als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. Mögliche Maßnahmen: im Jagdpachtvertrag die Hauptbaumarten festlegen, einen jährlichen Waldbegang mit dem Jäger und der Jagdgenossenschaft zusammen durchführen, Revierweise Aussagen beim zuständigen AELF zum Vegetationsgutachten beantragen, entstandene Wildschäden bei der Gemeinde anmelden und geltend machen.
 - Naturverjüngungspotentiale nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen; Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut werden
 - seltene Baum- und Straucharten fördern; Biotopholz (z.B. Totholz stehend/liegend, Höhlenbäume) ist in angemessenem Umfang zu erhalten;
 - Struktur- und artenreiche Waldränder sind nicht nur aus ökologischen Gründen anzustreben, sondern auch um das Waldinnenklima zu verbessern und die Gefahr von Windwurf zu mindern.
 - Bei Saat- und Pflanzgut ist auf die Herkunftsempfehlungen des Amtes für Waldgenetik zu achten und darüber hinaus auf eine ZÜF-Zertifizierung zu achten, sodass eine Überprüfung möglich ist.
 - der Einsatz von Produkten aus erdölbasierten Materialien, wie Wuchshüllen, Verbisschutz und Markierungsbändern soll vermieden werden. Nicht mehr funktionsfähige Wuchshüllen und solche, die ihren Verwendungszweck erfüllt haben, aus dem Wald entnommen werden und fachgerecht entsorgt werden (gilt auch für Zaunmaterial!)
 - Es dürfen ausschließlich zertifizierte Forstunternehmern eingesetzt werden. Die bisher geltende Ausnahme bezüglich der Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz wurde dahingehend noch weiter eingeschränkt, daß auch hier nun ein zertifizierter Forstunternehmer nötig ist, wenn es sich um eine maschinelle Schadholzaufarbeitung mit Harvester und Forwarder handelt.
Ansonsten ist beim Einsatz von nicht zertifizierten Forstunternehmern die Einhaltung der PEFC-Standards durch den Waldbesitzer zu dokumentieren (z.B. Einsatz von Bio-Öl und Sonderkraftstoff oder die ausschließliche Befahrung der Rückegassen).
- Die von PEFC anerkannten Zertifikate (z.B. DFSZ, RAL, KFP etc.) mit den jeweils entsprechenden Links zu den Zertifizierungssystemen mit einer Auflistung der jeweils zertifizierten Forstunternehmen finden Sie unter www.pefc.de/fur-unternehmen/forstunternehmerzertifikate/
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Herbizide, Fungiziden, Rodentiziden) ist z.B. durch organisatorische und/oder technische bzw. mechanische Maßnahmen möglichst zu vermeiden und nur aufgrund der Erstellung eines fachlichen Gutachtens und mit entsprechender Dokumentation als durch eine Person mit Sachkundenachweis gemäß PflSchG im Ausnahmefall als letztes Mittel im absolut notwendigen Umfang möglich.
 - keine Düngung zur Steigerung des Holzertrages!

Ausführliche Informationen unter:

- www.pefc-bayern.de/files/dokumente/pefc-standards_2020_online-datei.pdf
- www.pefc-bayern.de/neue-standards.html
- www.pefc.de/fur-unternehmen/forstunternehmerzertifikate/

Günstige Waldversicherungen für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V. gründete vor einigen Jahren in Partnerschaft mit der AXA Versicherungs AG die Versicherungsstelle Deutscher Wald (VSDW, www.vsdw.de). Als WBV-Mitglied haben Sie seitdem die Möglichkeit ihre Waldflächen zu sehr günstigen Konditionen gegen die wichtigsten Risiken (z.B. Haftpflicht, Sturmschaden, Waldbrand) abzusichern.

www.wbvregensburg-nord.de/servicehs.html => Versicherungen für Waldbesitzer

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. (AGDW) hat bereits vor Jahren die komplizierte Materie der Risikoabsicherung von Waldbeständen in der **Versicherungsstelle Deutscher Wald** (www.vsdw.de) gebündelt, die in der praktischen Umsetzung die **AXA Versicherung AG** als Partner gewählt hat.

Die Service-GmbH der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Niederbayern – **FVN Service GmbH (FVN)** - organisiert seit 2011 für die Zusammenschlüsse in ganz Bayern den Sammelvertrag zu den Versicherungsarten Waldhaftpflicht-, Umweltschadenshaftpflicht-, Waldsturm-, Waldbrandversicherung.

In der praktischen Umsetzung eingebunden sind natürlich die Walbesitzervereinigungen als Ansprechpartner für Ihre Mitglieder vor Ort, Antragsbearbeitung und laufende Verwaltung (u.a. Datenpflege, Bankeinzug der Versicherungsbeiträge). Darüber hinaus die jeweilige Dachorganisation in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns, also im Fall der WBV Regensburg Nord die Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberpfalz (Bündelung der Daten/Gelder ihrer Mitglied-WBVs und Weiterleitung an die FVN). Die FVN ihrerseits leitet die Beiträge für ganz Bayern an die AXA weiter.

Aller Anfang ist schwer. Es hat einige Jahre gedauert, bis die FVN Service GmbH in diese zentrale Rolle – auch mit dem richtigen Personal - hineingefunden hat. **Dieser Findungsprozess wurde auch verknüpft mit einer grundlegenden Analyse der Verwaltungsprozesse mit Neukalkulation der internen Verwaltungskosten aller Beteiligten.**

In diesem Zusammenhang möchten wir an dieser Stelle folgende Informationen an Sie weitergeben:

- ⇒ Ein Versicherungsbeitritt ist künftig nur noch bis zum 14.11. (Posteingang WBV) eines Jahres möglich. **Zwischen 15. 11 und 31.12. eines Jahres sind keine Neuaufnahmen möglich.**
- ⇒ Wir möchten Sie an dieser Stelle nochmals herzlich bitten, **Versicherungsanträge** – unabhängig davon, ob Sie das Antragsformular über die Homepage der WBV oder an anderer Stelle im Netz (z.B. bei der FVN Service GmbH) gefunden und ausgedruckt haben - **immer an die WBV Geschäftsstelle zu senden**, da die WBVen ja die „Bündelungsfunktion“ haben und im Schadensfall auch erster Ansprechpartner sind.
- ⇒ **Für bereits bestehende Waldversicherungen** weist die FVN Service GmbH darauf hin, dass ab dem Kalenderjahr 2020 zusätzlich zu Versicherungsbeitragsätzen pro Hektar zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der beteiligten Organisationen jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag von 25 € (inkl. MwSt.) je bestehenden Versicherungsnehmer erhoben werden muss, um die „Waldversicherungen“ weiterhin in dieser Form anbieten zu können.
- ⇒ **Bei Neuabschluss** gilt im Eintrittsjahr zusätzlich ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25 € brutto.
- ⇒ Die Versicherungsbeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge für das darauf folgende Jahr werden von der WBV jeweils zum Ende eines Jahres von Ihrem Mitgliedskonto eingezogen. **Der Verwaltungskostenbeitrag verbleibt bei WBV, FV Oberpfalz, FVN Service GmbH**, wird also nicht an die AXA abgeführt.
- ⇒ Aktuelle hektarbezogene Beitragssätze (netto): Waldbrandversicherung (0,75 €/ha), Sturmversicherung (4,85 €/ha), Haftpflichtversicherung (0,75 €/ha, Umweltschadenhaftpflicht 0,29 €/ha). Allerdings behält sich die AXA Versicherung AG vor, die Versicherungsbeiträge aufgrund negativer Schadensentwicklung gegebenenfalls anzupassen.
- ⇒ Sobald der Original-Versicherungsantrag Antrag vollständig und detailliert ausgefüllt – bitte gesamte Waldbesitzfläche angeben sowie alle Flurnummern mit exakten Flächenangaben (inkl. Nachkommastellen) – bei der WBV Geschäftsstelle eingegangen und normalerweise innerhalb weniger Tage bestätigt ist, ist der Versicherungsschutz wirksam. Die Erlaubnis zum Lastschrifteinzug durch den forstlichen Zusammenschluss vom Mitgliedskonto wird für die Gewährung des Versicherungsschutzes vorausgesetzt.
- ⇒ **Wenn Sie kündigen wollen** – z.B. weil Sie mit dem ab dem Jahr 2020 gültigen Verwaltungskostenbeitrag nicht einverstanden sind - können Sie die Waldversicherungen bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, also faktisch bis zum 30.09. eines Jahres **schriftlich bei der WBV kündigen**. Ansonsten verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
- ⇒ **Schadensfall:** wenden Sie sich bitte an die im Versicherungsantrag aufgeführte **Hotline-Nr. 0221/148 22 940**. Informieren Sie aber bitte auch die für Ihre Waldflächen zuständige Dienststelle der WBV zumindest grob über den Sachverhalt. Gegebenenfalls ist es - z. B. bei Fällen für die Wald-Sturmversicherung – sinnvoll und notwendig, dass von den Dienststellen der WBV vor Ort eine erste Einschätzung des Sachverhaltes bzw. des Schadensausmaßes vorgenommen wird.

Wichtige Informationsquellen im Netz:

Links zu Dach- und Partnerorganisationen, Kooperationspartner, Fachbehörden etc.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg:**
 ⇒ www.aelf-re.bayern.de/forstwirtschaft/waldbesitzer/index.php
 ⇒ Förderwegweiser: www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048717/index.php
- **Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberpfalz:** www.fvoberpfalz.de#
- **Bayerischer Waldbesitzerverband:** www.bayer-waldbesitzerverband.de
Mitgliederbereich: Benutzername: 115050 Passwort: 93093
- **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW):** www.waldeigentuemmer.de
- **Ökologischer Jagdverband:** www.oejv.de bzw. www.oejv-bayern.de
 ⇒ Initiative Hunting4Future unterstützen: www.hunting4future.org
- **Interessengemeinschaft Die Bauernjäger:** www.bauernjaeger.de
- **Untere Jagdbehörde Landkreis Regensburg:**
www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/Buergerservice/Sicherheit-Ordnung/Jagdwesen.aspx
 => **Ansprechpartner: Herr Karl Frank Tel.: 0941/4009-311 Gebäude, Raum: DG II K02**
- **PEFC Deutschland:** www.pefc.de bzw.
 ⇒ **Neue PEFC-Standards:** www.pefc-bayern.de/files/dokumente/pefc-standards_2020_online-datei.pdf
www.pefc-bayern.de/neue-standards.html
- **Verein für Forstliche Standorterkundung:** www.vfs-muenchen.de => www.vfsviewer.vfs-muenchen.de
 (z.B. Standortskartenzuordnung, FFH-Gebietsabgrenzungen und sonstige Schutzgebietsabgrenzungen einsehen)
- **Regionales Branchennetzwerk Wald-Forst-Holz Regensburger Land:** www.holzforum-regensburger-land.de
- **Netzwerk Holz von Hier:** www.holz-von-hier.de
- **proHolz Bayern:** www.proholz-bayern.de und **Cluster Forst und Holz Bayern:** www.cluster-forstholzbayern.de

zu Fachinformationen, Aus- und Fortbildung

- **Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft:** www.lwf.bayern.de
- **Bayerisches Amt für Waldgenetik:** www.awg.bayern.de
- **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten u. Gartenbau:** <https://www.svlfg.de/forst>
- **Bayerische Waldbauernschule Goldberg/Kelheim:** www.stmelf.bayern.de/wald/waldbauernschule/
- www.waldwissen.net

Datenschutz/Datenschutzerklärung

Grundlegende Information zum Datenschutz entsprechend EU-Datenschutz-Grundverordnung

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer **personenbezogenen Daten** durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Unter personenbezogenen Daten werden Informationen verstanden, die einer bestimmten Person zugeordnet oder zur Identifizierung dieser Person genutzt werden können.

Die WBV Regensburg-Nord w.V. (WBV) erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

Der Zugang zu den gespeicherten Daten ist auf die Geschäftsführer der WBV, Herrn Iberl (Dienststelle Ost) und Herrn Frank (Dienststelle West) sowie Frau Semmelmann zur Unterstützung der Geschäftsführer (Buchhaltung, Beitragseinzug, Auszahlung von Holzgeldern, sonstige Tätigkeiten) beschränkt. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Datenschutz und Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten sowie auf den ordnungsgemäßen Umgang mit Systemen der Datenverarbeitung verpflichtet. Alle Daten werden extern auf einem besonders geschützten Server einer Bayerischen Softwarefirma geführt.

Als ordentliches Mitglied der WBV erklären Sie sich damit einverstanden, dass die WBV die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung, Steuernummer, umsatzsteuerliche Veranlagung, Waldbesitzfläche im WBV-Gebiet gesamt, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie die Selbstverpflichtungserklärungen nach PEFC **für die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben und Tätigkeiten erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt.**

Optional gilt dies auch für Gemarkung(en)/Flurnummer(n) mit Einzelflächen beim Abschluss von Waldbesitzerversicherungen (eigenes Formular) und Waldpflegeverträgen (eigenes Formular) sowie temporär für Beratungszwecke (z.B. für Luftbildauswertungen, Einsicht in Daten der Standortkartierung, Vorbereitung von Unterlagen für Unternehmereinsätze).

Personenbezogenen Daten werden von uns nur in dem Maß an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Abwicklung der vorstehend genannten satzungsgemäßen Tätigkeiten und Vorgänge rechtlich notwendig oder organisatorisch und ökonomisch sinnvoll ist. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt!

Um unsere satzungsgemäße Tätigkeit ausführen zu können, verwenden wir bzw. behalten wir uns vor, die Daten beispielsweise für folgende Zwecke zu verwenden:

Mitgliederverwaltung/-Kommunikation, Beitragsverwaltung, Mitgliederinformation (z.B. E-Mail-Newsletter „WBV-Info“, für Versand von Druckinformationen wie das „WBV-Bladl“ gegebenenfalls Weitergabe von Teilen von Daten an eine verarbeitende Druckerei zu Zwecken des Versands) und Fortbildung, Beantragung von staatlichen Fördermitteln zugunsten der WBV, Beantragung von Fördermitteln und Schadensersatzleistungen zugunsten unserer Mitglieder, der Organisation und Abwicklung aller Arten von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich der Vermarktung anfallender Walderzeugnisse im Namen, im Auftrag und auf Rechnung unserer Mitglieder (erfordert z.B. Weitergabe von Name, Anschrift, Steuernummer, Mehrwertsteuersatz an Holzabnehmer), Abwicklung von Waldversicherungsangeboten (Weitergabe über Dachorganisation FV Oberpfalz an AXA Versicherung), Waldpflegeverträge, Sammelbestellungen von Betriebsmitteln, Vergünstigungen für unsere Mitglieder (z.B. Rabattvereinbarungen mit Firmen).

Personenbezogene Daten und Unterlagen werden, sobald ihre Aufbewahrung und Speicherung **sachlich** (z.B. nach Austritt: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontodaten, email-Adresse, Telefonnummern etc.) **und/oder rechtlich** (z.B. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen der WBV: Holzverkaufsvorgänge eines Mitglieds mit zugehörigen Rechnungs-, Abrechnungs-, Auszahlungsbelegen und –daten) **nicht mehr erforderlich ist, spätestens nach einer gesetzten Frist gelöscht.**

Sie haben gemäß der EU-DSGVO ein Recht auf Auskunft, Korrektur, Einschränkung, Widerspruch, Löschung und Widerruf Ihrer Einwilligung für die künftige Datenverarbeitung und Übertragbarkeit der Daten. **Wenden Sie sich jederzeit an die Geschäftsstelle der WBV bzw. an die für Sie zuständige Dienststelle, falls Sie Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten möchten.**

Verantwortliche Stelle für die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und Schutz der personenbezogenen Daten ist die Geschäftsstelle der WBV Regensburg-Nord w.V., Bergstraße 17, 93093 Donaustauf. Sie haben das Recht, beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht Beschwerde einzulegen, sollten Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sein.

Selbstverständnis der WBV

Die WBV Regensburg-Nord vermarktet deshalb Ihre Walderzeugnisse **als Vermittler, neutral und unabhängig in Ihrem Auftrag, in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung.**

Die reine Vermittlerrolle erstreckt sich auch auf die Abrechnung mit für forstliche Dienstleistungen in Anspruch genommene Unternehmer.

Im Gegensatz zu anderen Akteuren auf dem Holzmarkt und in der Forst- und Holzwirtschaft, finanzieren wir unsere Dienstleistung Holzvermarktung über transparente Vermarktungsgebühren. **Es gibt in der reinen und ordnungsgemäßen Vermittlungstätigkeit schon allein rechtlich keine Möglichkeiten für versteckte Abzüge und Gewinnspannen** (z.B. durch entsprechende Preisgestaltung oder Manipulation abzurechnender Mengen)

Über die Holzvermarktung hinaus von der WBV erbrachte Dienstleistungen – z.B. im Zusammenhang mit Holzeinschlägen - werden immer separat und transparent nach Stundenaufwand in Ansatz gebracht. Es findet keine für den Waldbesitzer meist schwer nachvollziehbare „Einrechnung“ in oder „Verrechnung“ mit der abzurechnenden Rundholzmenge oder dem Rundholzauszahlungspreis statt.

Die reine Vermittlungstätigkeit der WBV Regensburg-Nord wird – leider - nur noch von wenigen Waldbesitzervereinigungen in Bayern praktiziert, weil sie in der täglichen Praxis oft aufwendiger, und vor allem nicht annähernd so „lukrativ“ ist.

Als Selbsthilfeeinrichtung des Kleinprivatwaldes verfolgen wir vorrangig **keine eigenwirtschaftlichen Ziele**, die über die Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben hinausgehen. Deshalb ist dieses Vorgehen für unsere Mitglieder der transparenteste und fairste Weg und **von unserem Selbstverständnis her der einzig langfristig tragfähige.**

Holzvermarktung über die WBV

Holz(voran)meldung:

Wer vorhat, einen Holzeinschlag, Durchforstung etc. selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, **den bitten wir eindringlich möglichst frühzeitig um eine erste Meldung an die Dienststellen der WBV.** Nur so kann die WBV die zu erwartenden Mengen und Sortimente einschätzen, entsprechende Rahmenvereinbarungen treffen – und auch einhalten sowie ggf. notwendige Unternehmer disponieren. !!!

Nützen Sie die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld von Maßnahmen von den AELF-Förstern oder den WBV-Dienststellen vor Ort beraten zu lassen.

Holzverkauf:

Holzverkauf erfolgt ausschließlich im Namen, im Auftrag und auf Rechnung unserer Mitglieder. Nur der aktuell tatsächliche Eigentümer bzw. „offizielle“ Bewirtschafter eines Waldstückes kann daraus unter Angabe seiner Steuernummer z.B. Holz vermarkten.

Der Auszahlungsbetrag wird auf Ihr Mitgliedskonto / auf die uns von Ihnen benannte Bankverbindung überwiesen.

Die ordnungsgemäße Versteuerung der Holzerlöse obliegt dem Waldbesitzer/Verkäufer!

Detailliertere Infos zum Thema Holzverkauf auch unter www.wbvregensburg-nord.de/holzvermarktunghs.html

Vermarktungsgebühren: (ab: 01.01.2023)

Die Vermarktungsgebühren betragen je Sortiment und Waldort in Abhängigkeit von der Höhe der Verkaufseinheiten (VE = z.B. Festmeter, Raummeter, Schüttraummeter) in Prozent vom Bruttoholzerlös:

=> VE: Festmeter, Raummeter weniger als 20 VE 4%, ab 20 bis zu 75 VE 2% , ab 75 VE 1%

=> VE: Schüttraummeter Hackgut weniger als 20 VE 8%, ab 20 bis zu 75 VE 4% , ab 75 VE 2%

=> Sägerundholz, das i.a. grundsätzlich für den Verkauf einer einzelstammweisen Aufnahme und Beurteilung durch die WBV Bedarf: z.B. vor allem Laubholzstämmen, Schreinerware, Submissionsholz o.ä. unabhängig von der Menge generell 5%

Weitere Dienstleistungen der WBV

WBV-Dienstleistungsgebühren: : (ab: 01.01.2023)

Alle weiteren Dienstleistungen außerhalb der reinen Holzvermarktung werden zum **allgemeinen Stundensatz von 40 € netto** zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet.

=> weitere Dienstleistungen: z.B. Vorbereitung von Hiebs- und Pflegemaßnahmen wie beispielsweise die Planung und Markierung eines Feinerschließungsnetzes, Einzelstammweises Auszeichnen der zu entnehmenden

Bäume, Leitung von Unternehmereinsätzen mit Vorbereitung/ Organisation/ Einweisung/Kontrolle/Abrechnung der Maßnahmen i.A., i.N. a.R. des Waldbesitzers, Einzelstammweises Holzaufmaß u. –sortieren mit Erstellen Holzliste zum Verkauf nach Waldmaß oder als wichtiges Kontrollmaß, Organisation von (Rücke-) Wegebaumaßnahmen oder die Anlage von Lagerplätzen, Organisationen oder Durchführung von Pflanzungen und Schutzmaßnahmenbauten,, Beurteilung und Bewertung von Waldflächen, etc. etc.

Nebenkostenpauschale und Einsatzpauschale: Im Zusammenhang mit der Erfüllung von konkreten Leistungsaufträgen fallen regelmäßig Nebenzeiten und Nebenkosten (z.B. Vorgespräche und Beratung/ Abstimmungsgespräche/ Korrespondenz mit allen Beteiligten (Auftraggeber, Waldnachbarn und weitere betroffene, Behörden und Ämter etc.), Fahrtkosten und –zeiten, Rechnungserstellung, Verbrauchsmaterialien wie z.B. Markierungsbänder, Markierungsfarben, Papier, Strom, Druckerpatronen, Porto, Nutzungsgebühren für Bayernatlas+ etc.) an, die in der täglichen Praxis meist nur schwer dem einzelnen Waldbesitzer/Auftrag anteilig zugeordnet werden können. Um diesen in der Summe nicht unerheblichen Aufwand einigermaßen abzubilden, erheben die Dienststellen der WBV bei der Abrechnung von Aufträgen zusätzlich zu den Dienstleistungsgebühren nach dem allgemeinen Stundensatz jeweils eine Nebenkostenpauschale (nur Bürotätigkeit) in Höhe von 25 € bzw. eine Einsatzpauschale (Büro und Außendienst bzw. nur Außendienst) in Höhe von 50 € netto zzgl. Mwst.

Mehrwertsteuer beim Holzverkauf:

Bitte klären Sie ihre umsatzsteuerliche Veranlagung (z.B. bei Rundholz Mwst-Satz 5,5% oder 19%) mit Ihrem Steuerberater rechtzeitig vor Holzverkäufen/-Einschlägen d e f i n i t i v ab und teilen Sie uns etwaige Änderungen umgehend mit.

Gerade im Zusammenhang mit geplanten Investitionen empfehlen Steuerberater bisher pauschalierenden Landwirten oft bereits 1-2 Jahre vor der tatsächlichen Investition bereits „zu optieren“. In der Praxis bedeutet das umgekehrt, dass bei der Steuererklärung der Steuerberater häufig rückwirkend dazu rät, z.B. zur Regelbesteuerung zu wechseln.

Die WBV ist dann gezwungen, mit hohem Aufwand nach Rücksprache und Abstimmung mit den Kunden sämtliche Holzverkäufe von A-Z nachträglich zu ändern. Das heißt, sowohl die Verkaufsrechnungen gegenüber den Holzkäufern müssen storniert und geändert werden, als auch alle Verkaufs- (teil-) abrechnungen gegenüber dem Waldbesitzer. Bei einer maschinellen Durchforstungsmaßnahme mit verschiedenen Sortimenten und somit unterschiedlichen Holzabnehmern und – entsprechend dem Abfuhrfortschritt – oft mehreren Teilabrechnungen je Sortiment ist man da ganz schnell ½ Tag beschäftigt. **Diesen Zeitaufwand müssen wir gegenüber dem Waldbesitzer geltend machen.** Nachträgliche Korrekturen von kompletten Verkaufsvorgängen sind sowohl für die WBV, als auch für Sie als Waldbesitzer höchst ärgerlich!

Hinweise zur Holzlagerung und Polterung:

Holzlagerung: Gut und leicht bei jeder Witterung abfahrbares Holz wird schneller abgefahren. Bei Käufern, mit denen Werksvermessung und Sortierung vereinbart wurde, dauert es somit auch länger, bis das Holz im Werk ist. Dabei drohen immer sortierrelevante Qualitätseinbußen, gerade im Sommerhalbjahr. Solange das Holz nicht im Sägewerk ist, fließt bei der Werksvermessung und- Sortierung auch kein Geld.

- Ganz allgemein gilt: Unterschätzen Sie – vor allem in Kalamitätszeiten (Bokä oder Sturm) nicht die Macht und den Einfluss der Holztransporteure. Viele achtlos auf einem miserablen Weg wie Mikado-Stäbe hingeworfene Polter werden von den Fuhrleuten oft zurecht als Provokation aufgefasst und dementsprechend ignoriert und bei der WBV reklamiert. Viel schwerwiegender jedoch sind die Klagen der Holzfahrer gegenüber den Käufern/Auftraggebern, welche diese wiederum an die Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberpfalz weitergeben, was wiederum im Zweifelsfall deren Verhandlungsposition schwächt, wenn es beispielsweise darum geht, bei Rahmenvereinbarungen höhere Holzpreise durchzusetzen.
- Der Holzlagerplatz muss an einem ganzjährig LKW-befahrbar Weg liegen

- Achten Sie darauf, dass der Weg über ein **ausreichendes Lichtraumprofil (auch bei Schnee auf den Bäumen) für Rundholz-LKW in Breite und Höhe verfügt**. Es kommt immer wieder vor, dass z.B. ein Langholztransport in einer Kurve stecken bleibt, weil die Wegeanrainer nicht bereit sind, mit ihren Beständen (z.B. bei Neuanpflanzungen) auch nur 1 Meter vom eigentlichen Weg abzurücken. Von verkratzten LKWs, abgebrochenen Spiegeln usw. aufgrund von oben und seitlich hereinhängender Äste gar nicht zu reden. Bitte achten Sie darauf, dass die Abfuhrwege entsprechend freigeschnitten werden.
- Bei Stichwegen muss ein **befestigter Wendeplatz ausreichender Grösse** vorhanden sein. Was ein normaler PKW recht gut, ein kleiner landwirtschaftlicher Schlepper mit Anhänger mit einigem rangieren gerade noch hinbringt, löst beim Fahrer eines Kurzholzzuges zunächst Kopfschütteln und dann ganz schnell noch einige andere Gefühle aus.
- **Kleinmengen < 15fm**: Für Langholz, und ganz besonders für Kurzholz (Papierholz und Fixlängen) gilt: **Bitte Holzpolter möglichst nur an Wegen anlegen, welche eine „Durchfahrt“ ermöglichen**. Nur dann gelingt es uns bisweilen – angesichts der miserablen Fuhrlohne, welche von vielen großen Sägern heutzutage gezahlt werden - den ein oder anderen Holzfahrer durch sanftes Zureden anderweitige Seelenmassage soweit zu besänftigen, dass er die Abfuhr ohne größere telefonische Verbalattacken auf die Geschäftsführer in Angriff nimmt.

Polterung:

- Ein Holzpolter ist der Abschluss jedes Holzeinschlages. Und die ganz persönliche Visitenkarte eines Waldbesitzers.
- Eine saubere Lagerung/Polterung gibt dem Rohholz ein gefälliges Aussehen, erleichtert allgemein den Verkauf und spielt bei der Preisbildung oft eine nicht unerhebliche Rolle (Schaufenstereffekt).
- Polter möglichst nicht in starken Kurven anlegen => Probleme beim Beladen !!!
- Auf freien Arbeitsraum für den Ladekran über dem gelagerten Holz achten (nicht unter tief hängenden starken Ästen oder unter Freileitungen)
- Stämme im Normalfall nicht weiter als 5-6 m vom festen Fahrbahnrand lagern, damit sie vom Ladekran ohne Probleme erreicht werden können.
- Fi-(Ta)-Stammholz aus Wintereinschlag wird von einigen Käufern noch im Wald entrindet. Dazu wird vor und nach dem Polter oder zumindest auf der gegenüberliegenden Seite ausreichend Freiraum (25-30m) benötigt, um die Stämme ablegen zu können.
- Holzpolter sollten generell nur auf ausreichenden Unterlagen errichtet werden, da das Holz oft längere Zeit im Wald zwischengelagert wird/werden muß. Das Holz sollte nicht sprichwörtlich im Dreck liegen. Ausreichend heißt beim Stammholz Unterlager in Stammholzstärke, beim Papierholz können diese schwächer ausfallen.
- Unterschiedliche Baumarten, Holzsorten (z.B. Käferholz/Frischholz/Kurzholz/Langholz/Stammholz stark/Stammholz schwach/D-Holz-Abschnitte etc. und Längen (bei Fixlängen) immer getrennt lagern! Keine gemischten Polter nach diesen Kriterien
- Insbesondere für Langholz gilt:
 - Maximale Aushaltungslänge: 20 Meter zzgl. 2cm/1fm Übermaß
 - soweit möglich überwiegende Zahl der Stämme mit stärkerem Ende in voraussichtlicher Abfuhrrichtung lagern, damit der Transporteur nicht zu viele Stämme drehen muss. Auf engen Forststrassen mit dichten angrenzenden Beständen ist dies – ohne Beschädigung der angrenzenden Bestände – oft fast unmöglich.
 - Polter (am starken Ende) möglichst bündig lagern, damit eine vernünftige Holzaufnahme (=>Holzliste) und Stückzahlkontrolle durch die WBV möglich ist. Auch „verkehrt“ liegende Stämme sollten aus diesem Grund weit genug mit dem Starken Ende aus dem Polter herausgezogen werden.
 - Kurze Stücke (z.B. einz. D-Holz-Abschnitte oder Gipfelstücke) am besten separat möglichst in Abfuhrrichtung unmittelbar vor dem Langholzpolter legen. Der Holzfahrer ist dann nicht gezwungen, mehrmals vom Kran abzusteigen und den LKW immer wieder vor und zurückzurangieren (was sich auf Wirbelsäule und Gelenke des Holzfahrers, sowie seine Lebensfreude selten positiv auswirkt), damit er die immer wieder irgendwo vorne, hinten und in der Mitte versteckten kurzen Trümmer überhaupt erreichen kann.
- **Generell Auf saubere (stammebene) Entastung achten („aus der Pfanne schneiden/schlagen“); Wurzelanläufe walzenförmig beischneiden; herausstehende „Waldbärte“ abschneiden!**

Exkurs Holztransport: *Wieviel ist „1 Fuhre“ Holz*

Hintergrund: (aus LWF aktuell Nr. 57, S. 46): Das zulässige Gesamtgewicht von 40 Tonnen für Holz-Transport-LKWs darf nicht oder nur wenig überschritten werden. Ausnahmen, wie in Hessen und Bayern nach Kyrill mit 44 Tonnen werden regelmäßig genehmigt. In einigen europäischen Ländern (Skandinavien und Niederlande) liegen die Werte für die zulässige Gesamtmasse von Lastzügen zwischen 50 und 55 Tonnen für normalen Straßengüterverkehr und Kombiverkehr. Eine Harmonisierung der zulässigen Gesamtmassen von LKW innerhalb der EU ist nicht in Sicht; das Bundesverkehrsministerium sieht derzeit keine Veranlassung, das zulässige Gesamtgewicht von LKW generell zu erhöhen, zumal ein 40-Tonnen-LKW die Fahrbahn bis zu 60.000 mal mehr belastet als ein PKW. Eine deutliche Heraufsetzung der Gesamtfahrmasse würde zudem nur begrenzt eine Verbesserung für die Holzabfuhr aus dem Wald bedeuten, da die gesamte Infrastruktur (Brücken, Durchlässe, Wege) im Wald nicht für höhere Fahrzeuggewichte ausgelegt ist.

Wer Holz bereitstellt, wird von uns immer gebeten - soweit möglich - „1 Fuhre Holz“ oder das Vielfache davon bereitzustellen. **Allein, oder halt in Absprache mit seinen Waldnachbarn.** Es gilt, beispielsweise vertragliche Mindestbereitstellungsmengen zu beachten und etwaige Kleinmengen-Preisabschläge zu vermeiden. Aber auch, sich die tägliche Situation der Holzfahrer zu vergegenwärtigen.

- Die Polizeikontrollen werden immer rigoroser. Durch „ungünstige“ Bereitstellungsmengen vonseiten der Waldbesitzer stehen die LKW-Fahrer sprichwörtlich immer mit einem Bein im Gefängnis bzw. aufgrund zahlreicher „Punkte“ wegen „Überschreitungen“ des zulässigen Gesamtgewichts am Rande eines Fahrverbots. Und bei jeder Fuhre stehen die LKW-Fahrer vor der Entscheidung, lasse ich die 5 Stämme liegen und komme nochmal extra, oder riskiere ich eine Beanstandung durch die Polizei, die nicht selten bei den Sägewerken die ankommenden LKWs kontrolliert.
- Die WBV verkauft das Holz ihrer Mitglieder in der Regel „frei Wald“, das heißt, die Kunden (z.B. Sägewerke) tragen die Transportkosten ins Werk. Die Fuhrlöhne, die viele Abnehmer bereit sind zu zahlen, sind jedoch alles andere als üppig, die Konkurrenz durch osteuropäische Transporteure ist groß.

Wie viel „1 Fuhre“ jedoch ist, lässt sich so pauschal nicht sagen, **sondern hängt von einigen Faktoren und Rahmenbedingungen ab:**

- von der **Holzart** (Fichte leichter Kiefer, Kiefer leichter als Buche)
- von der **Jahreszeit** (Holz im Saft ist schwerer als wintergeschlagenes Holz); **Frischholz** ist schwerer als **Käferholz**, frisches Käferholz schwerer als völlig stammgetrocknetes Holz; vom **Entrindungsstand** (Holz in Rinde ist schwerer als bereits händisch oder maschinell entrindetes Holz oder Käferholz)
- von der **Länge des Holzes** (z.B. **Langholz**: überwiegend 15-20-Meterstämmen oder viele kurze und sehr unterschiedliche Längen; z.B. **Kurzholz**: Länge der Fixlänge (je nach Fahrzeug), überwiegend nur eine Länge, Längen getrennt gepoltet oder nicht; **Industrieholz** (z.B. auch Papierholz): Länge des Industrieholzes)
- von der **Geradschaftigkeit** (z.B. Kiefer ist häufig krummer als Fichte, Laubholz krummer als Nadelholz); von der sonstigen **Holzqualität** (z.B. von stark beuligen Bäumen, starkastigen Randbäumen, stark abholzigen Bäumen oder Krümmen kann deutlich weniger geladen werden); von der **Aufarbeitungsqualität** des Holzes (z.B. allg. Entastungsqualität, Wurzelanläufe sauber beigeschnitten)
- von den **technischen Voraussetzungen des Transportfahrzeuges**: Unterschiedliche LKW sind für unterschiedliche Sortimenten unterschiedlich gut geeignet (grundsätzlich unterscheidet man reine **Langholzfahrzeuge** und reine **Kurzholz-Fahrzeuge**. Dazwischen gibt es seit vielen Jahren auch technische Lösungen, die den Transport sowohl von Langholz als auch von Kurzholz ermöglichen, allerdings aufgrund ihres Eigengewichtes die mögliche Zuladung wieder einschränken. Bei Kurzholzfahrzeugen muss unterschieden werden: Fahrzeuge, die vorrangig auf Fixlängen ausgerichtet sind und Fahrzeuge, die vorrangig für Papierholz und anderes „Sterholz“ konzipiert wurden.
- **Vom Eigengewicht und der technischen Ausstattung des LKWs**: Wieviel ein Holz-Laster letztlich zuladen kann bzw. darf, hängt – neben den individuell technisch-physikalischen Möglichkeiten und Zulassungsbeschränkungen – letztlich nicht unerheblich vom Eigengewicht des LKW ab. Je schwerer der leere LKW selbst, umso weniger „Luft“ bleibt bis zum zulässigen maximalen Gesamtgewicht. Hat ein LKW z.B. einen stärkeren bzw. größeren (und somit schwereren) Kran oder verfügt er über einen Allrad-Antrieb (auch das bedeutet zusätzliches Gewicht), kann bzw. darf er z.T. deutlich weniger Holz laden.

Die vorgenannten für die Holzabfuhr einschlägigen Aspekte und Faktoren lassen sich grob zu folgenden Empfehlungen hinsichtlich Bereitstellungsmengen zusammenfassen:

- „1 Fuhre“ Langholz: **nicht mehr als ca. 23 -25 Festmeter** (z.B. Kiefer, Lärche, Douglasie); Fichte nicht mehr als 25 (Frischholz im Saft) – maximal 28 Festmeter (Wintereinschlag oder Käferholz); nicht mehr als ca. 12-15 Festmeter (Eiche, Buche)
- „1 Fuhre“ Fixlängen: **nicht mehr als ca. 22 -23 Festmeter** (z.B. Kiefer, Lärche, Douglasie) – nicht mehr als 25 Festmeter (Fichte); (soweit die Fixlängen nicht vermessen wurden => Kontrollmaß: Rauhbeige nach Raummeter aufmessen und ca. mit Faktor 0,62 in Festmeter umrechnen)
- „1 Fuhre“ Papierholz oder Brennholz 2m (3m) lang Fichte, Kiefer: **nicht mehr als ca. 40-45 Raummeter**
Weiterführender Link: www.waldwissen.net/waldwirtschaft/holz/logistik

Exkurs: *Umgang mit Schadflächen aller Art* Franz X. Löffl, Forstrevier Brennbach, AELF Rgbg.

Borkenkäfer, Windwurf, Trockenschäden... Bereits vor und beim Einschlag des Schadholzes sollte man - trotz Verzweiflung über den eingetretenen Schaden - bereits an die Zeit danach und die Wiederbestockung denken.

Um den eingetretenen Schaden nicht noch zu vergrößern, lohnt es sich wenn, wie bei jeder anderen Hiebsmaßnahme, Fällordnung und Rückegassen vorher festgelegt werden. Das ist besonders wichtig, wenn Arbeiten vergeben werden, gilt aber auch wenn man die Arbeit selber durchführt. Ein flächiges Befahren ist auch bei Kahlschlägen, wegen der zu erwartenden Bodenverdichtungen, unbedingt zu vermeiden.

Es lohnt sich auf eventuell bereits vorhandene Naturverjüngung, sofern sie standortgerecht ist, besonders Acht zu geben. Denken Sie immer daran, dass die erfolgreiche Wiederaufforstung von Kahlflächen in der Regel sehr mühsam ist. Insbesondere extreme Trockenperioden führen oft zu herben Rückschlägen.

Wenn auf der Fläche Mischbaumarten vorhanden sind, ist es meistens sinnvoll, diese stehen zu lassen und bei der Aufarbeitung zu schonen. Einerseits dienen diese oft als Windschutz für die Nachbarbestände, andererseits wächst jede Art von Verjüngung besser unter einem Schirm.

Der Schutz vor Wind, Sonne, Spätfrost, der verminderte Unkrautwuchs sowie die spätere bessere Differenzierung des Jungbestandes, sind entscheidende Vorteile die von einem Schirm ausgehen. Die Verjüngung mit Baumarten wie Tanne und Buche ist ohne Schirm nur schlecht möglich.

Bei der Planung der Wiederbestockung lohnt es sich, alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. In diesem Herbst fruktifizierten alle Baumarten reichlich. Sofern die Umstände entsprechend sind, ist es sinnvoll die Naturverjüngung abzuwarten. Sie kann später, wenn nötig, durch Pflanzung ergänzt werden.

Bei Kahlflächen, auf denen aufgrund des hohen Nährstoffangebotes mit starkem Unkrautwuchs zu rechnen ist, ist die rasche Bepflanzung mit geeigneten Baumarten der vernünftigste Weg zur Wiederbewaldung.

Die Begründung stabiler Bestände ist eine wichtige Investition für die Zukunft.

Holzverkauf und Finanzamt: *(allgemeine Hinweise ohne Gewähr)*

Aus immer wieder gegebenem Anlass bitten wir beachten:

Die ordnungsgemäße Versteuerung der Holzerlöse obliegt allein dem Waldbesitzer/Verkäufer.

Für allumfassende Informationen zum Thema Steuern in der Land- und Forstwirtschaft u.a. zum Beispiel bezüglich Gewinnermittlung, Aufteilung des Gewinns auf die normale und ermäßigte Besteuerung, Freibeträge etc. verweisen wir auf die aktualisierte Ausgabe der Broschüre „Steuertipps zur Land- und Forstwirtschaft“ des Bayerischen Finanzministeriums von Januar 2019, direkt auf der WBV-Homepage zu erreichen unter

www.wbvregensburg-nord.de/SteuertippsLauFowiJan2019.pdf

Lassen Sie sich von einer möglichen Steuerlast nicht davon abhalten, waldbaulich wichtige Durchforstungen (z.B. zur Förderung von Mischbaumarten, zur Verbesserung der Stabilität, zur Einleitung der Naturverjüngung etc.) durchzuführen.

Das rächt sich über kurz oder lang

Häufige Folgen sind Zuwachsverluste, Zuwachs vorwiegend an „dünnen Stangerln“, Stabilitätsverlust, Verlust von Mischbaumarten, Dichtstand mit geringer Wurzelentwicklung und hoher „Interzeption“. Damit kommt ein Teufelskreis in Gang, der oft sehr schnell zu erhöhter Anfälligkeit für Borkenkäfer, Windwurf, Schneebruch etc. und letztlich zur vorzeitigen Bestandsauflösung mit großen Hiebsunreifeverlusten und hohen weiteren Folgekosten führt.

Und ist zudem unsinnig! Bei Holzverkäufen ist die Steuerlast meist deutlich niedriger, als die meisten Waldbesitzer glauben. Denn: Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer sind nicht die Einnahmen aus dem Holzverkauf, sondern der Gewinn.

Und der Gewinn ist – u.a. dank hoher allgemeiner Betriebsausgabenpauschalen und weiteren Abzugsmöglichkeiten im Normalfall deutlich niedriger als die Einnahmen.

Bei Austragslandwirten, Rentnern und Kleinbetrieben fällt bei Einkünften aus Holzverkäufen oft sogar gar keine Einkommensteuer an.

=> Betriebsausgabenpauschalen

Die Betriebsausgabenpauschale beträgt für den Waldbesitzer, der sein Holz selbst einschlägt und rückt bzw. von Unternehmern in Dienstleistung einschlagen und an die Waldstraße rücken lässt „auf Antrag“ (Kreuzchen in Steuererklärung) 55 % der Holzerlöse. Zum Vergleich: Beim sogenannten „Verkauf auf dem Stock“, bei dem u.a. aus rechtlicher Sicht zahlreiche Formvorschriften zu beachten sind, lediglich 20 %).

=> **Freibeträge:** Hinzu kommen noch persönliche Freibeträge.

=> Zudem können unter Umständen beispielsweise Wiederaufforstungskosten geltend gemacht werden.

=> Kalamitätsnutzungen:

Dabei handelt es sich um außerordentliche Holznutzungen aufgrund von Kalamitäten („**Kalamitätsnutzungen**“ = Nutzungen infolge höherer Gewalt wie z.B. Windwurf, Borkenkäfer, Schneebruch, Hallimasch, Rotfäule, Neuartige Waldschäden). Diese sind steuerlich begünstigt. Für jede Kalamitätsnutzung – seit 2012 „ab dem ersten Baum“ gilt der 1/2-Steuersatz.

Liegt die Kalamitätsnutzung über dem einfachen Nutzungssatz (bei Kleinbetrieben < 50 ha pauschal 5 fm/ha u Jahr, bei größeren Betrieben ggf. durch Gutachten den Nutzungssatz und seine Überschreitung belegen), kann dafür ein 1/4-Steuersatz gewährt werden.

Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung ist unverändert eine Anzeige jeder einzelnen kalamitätsbedingten Nutzung für jeden Waldort (Gemarkung/Flurnummer) getrennt gegenüber der Finanzverwaltung (Landesamt für Steuern) vor Aufarbeitungsbeginn mit dem entsprechenden Formular, das Abwarten/Einholen einer Bestätigung/Freigabe oder sogar einer Prüfung/Kontrolle durch das Landesamt vor Aufarbeitungsbeginn, und der detaillierte Nachweis der Kalamitätsmengen mit entsprechendem Formular nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach Zugang der letzten WBV-Holzverkaufsabrechnungen.

Aktuelle Infos zum Thema Kalamitätsnutzungen auch nachzulesen im **WBV-Bladl Nr. 34 (Okt. 2019) auf den Seiten 13 und 14 (www.wbvregensburg-nord.de => WBV-Bladl)**

Auf der WBV-Homepage finden Sie auch unter => **Holzvermarktung/Holzverkauf und Finanzamt/Kalamitätsnutzungen** einen **Link zum Landesamt für Steuern in Nürnberg**, wo Sie dann auch alle notwendigen Formulare und Merkblätter in der aktuellsten Fassung finden

Die Energieholzbörse der WBV: Brennholz und Waldhackschnitzel direkt vom Waldbesitzer

Die Energieholzbörse wurde ins Leben gerufen, um Angebot und Nachfrage zusammen zu führen.

Alle Brennholzanbieter garantieren, nur qualitativ hochwertiges Brennholz und Waldhackschnitzel aus eigenen Wäldern auszuliefern.

Die angegebenen Preisrahmen sind der Versuch einer Zusammenschau des regionalen Marktgeschehens und sollen allen Beteiligten als grober Anhalt dienen.

Die Unterschiede „stadtnah“ und „stadtfern“ sind oft relativ groß; umgekehrt spiegeln die ortsüblichen „Verwandschaftspreise“ nicht annähernd das Marktgeschehen wider.

Darüber hinaus kann der Opa natürlich Brennholz scheinbar kostengünstiger produzieren als der gewerbliche Brennholzanbieter mit festangestelltem Personal, ruiniert sich jedoch möglicherweise – aufgrund der meist schlechteren Maschinenausstattung/Technisierung – seine Gesundheit aber vielleicht schneller, als sozialversicherungspflichtiges Personal am Brennholzautomaten.

Ablauf der Energieholzbörse für Kunden: Sie melden Ihren Bedarf (Sortiment, Menge etc.) bei der Geschäftsstelle.

Sofern Sie an unbearbeitetem Rundholz ab Waldstraße interessiert sind, helfen Ihnen die in Ihrem Bereich zuständigen Dienststellen der WBV weiter.

Anfragen nach klassischen Brennholzsortimenten vermitteln wir mit Ihrer Telefonnummer an ein WBV-Mitglied in Ihrer Nähe weiter, das Ihre Anfrage bedienen kann. Dieses setzt sich baldmöglichst mit Ihnen in Verbindung, um die Details der Lieferung (Lieferzeitpunkt; Anfahrts- und Ablademöglichkeit; Preise etc.) festzuzurren. Die Brennholzlieferrung wird direkt mit dem Waldbesitzer abgerechnet.

Brennholzelbstwerbung: Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es in den Wäldern unserer Mitglieder auch die Möglichkeit, Brennholz selbst aufzuarbeiten.

Brennholz: (Stand Oktober 2022)

- **unbearbeitetes Rundholz waldfresh** zur Selbstabholung ab Wald/ab Hof/ab Lagerplatz
- **aufbereitetes Brennholz** (frisch/feucht oder trocken < 20% Holzfeuchte, gespalten, 1m lang oder auf ca. 25 cm, 33 cm, 50 cm geschnitten, nicht angestockt o. faul aus unbehandelten Waldhölzer)
- „Trockenes Brennholz“ muß nach der Fällung grob gespalten werden u. mind. 1-2 Jahre an einem **luftigen Ort** – möglichst auf Unterlagen u. abgedeckt – gelagert werden.
- Kontrollen der Brennholzqualität (durch Kunden/WBV) müssen möglich sein
- richtiges Aufmaß („echte“ Ster): 1 Ster = 1 m x 1m x 1m + 4-6 cm Übermaß

Holzarten/Begriffsdefinition: (Einteilung bezogen auf Brennwert)

„**Hartholz**“ = „**Hartlaubholz**“ (**HH**): Robinie, Eiche, Esche, Buche, Hainbuche, Birke, Ahorn

„**Weichholz**“ (**WH**): Kiefer, Lärche, Douglasie, Fichte, Tanne, Linde, Weide, Erle, Pappel

Sortimente/Preisempfehlung €*:

- **unbearbeitetes Rundholz, ab Waldstraße**

Industrieholz fallende Längen (i.a. ab 4 bis 20 m)	HH ca. 65 - 100 € /Festmeter
	WH ca. 45 - 70 € /Festmeter
Industrieholz kurz (i.a. Länge (1m) <u>2m, 3m, 4m, 5m</u>)	HH ca. 45 - 70 € /Raummeter
	WH ca. 30 - 50 € /Raummeter

*in Abhängigkeit von Baumart, Qualität und Stärke

€ netto zzgl. Mwst. (i.a. 5,5% o. 7% je nach Waldbesitzer) **und** zzgl. **WBV-Gebühr** (ca. 2 €/fm bzw. 1,50 €/Rm netto zzgl. 19% Mwst.)

Verkauf durch die Waldbesitzervereinigung im Auftrag, im Namen und auf Rechnung unserer Mitglieder; Selbstabholung bzw. Verarbeitung an der Forststrasse im Wald und Transport mit PKW-Anhänger;

Wir vermitteln auf Wunsch im Auftrag und auf Rechnung des Kunden den Transport des von Ihnen gekauften und bezahlten Holzes zu Ihnen nach Hause oder zu einem Lohnspalter z.B. mit Brennholzautomat etc; Kosten ca. 90 €/LKW-Stunde bzw. je nach Menge und Entfernung im näheren Umfeld grob ca. 7 - 10 €/Festmeter oder Raummeter zzgl. Mwst 19%.

Sortimente/Preisempfehlung €*:**- Klassische Brennholzsortimente****„frisch/feucht“ (noch nicht zum Heizen geeignet)**

	Ster**	Srm**
frisch/feucht, gespalten in 1m-Stücken	75 €	
frisch/feucht, gespalten, 1-2 mal geschnitten (ca. 33 o. 50 cm)	85 €	ca. 55 €
frisch/feucht, gespalten, 3 mal geschnitten (ca. 25 cm)	90 €	ca. 59 €
=> <u>Aufpreis Hartholz (HH)</u>	50 €	ca. 33 €
<i>Robinie, Eiche, Esche, Buche, Hainbuche, Birke, Ahorn</i>		

„trocken/ofenfertig“ (< 20% Holzfeuchte)

	Ster**	Srm**
trocken/ofenfertig, gespalten in 1m-Stücken	90 €	
trocken/ofenfertig, gespalten, 1-2 mal geschnitten (ca. 33 o. 50 cm)	100 €	ca. 65 €
trocken/ofenfertig, gespalten, 3 mal geschnitten (ca. 25 cm)	110 €	ca. 72 €
=> <u>Aufpreis Hartholz (HH)</u>	50 €	ca. 33 €
<i>Robinie, Eiche, Esche, Buche, Hainbuche, Birke, Ahorn</i>		

** *unbearbeitetes Holz: 1 Raummeter (Rm) = ca. 0,6 -0,7 Festmeter (Fm);*

Brennholzsortimente: 1 Schüttraummeter Srm = ca. 0,7-0,8 echte Ster

* *Soweit nicht anders erwähnt, verstehen sich sämtliche Preise **inclusive MwSt.**, ab 5 Ster im Nahbereich **frei Haus geliefert**, sowie abgeladen (geschüttet) ! Genaue Preise nach Absprache mit den Lieferanten. Darüber hinausgehender Service (z.B. Anrichten des Brennholzes vor Ort etc.) kann im Vorfeld mit dem Brennholzlieferanten vereinbart werden. (Richtsatz: ca. 20-25 EUR/Std. brutto)*

Waldhackschnitzel: (Stand Oktober 2022)

Alle Hackschnitzelanbieter garantieren, nur qualitativ hochwertige Waldhackschnitzel aus eigenen Wäldern auszuliefern, welche folgende Anforderungen erfüllen:

Trockene Hackschnitzel (unter 30% Wassergehalt), möglichst scharfkantig, nicht „zerbreit“, niedriger Feinanteil, 4. niedriger Grünanteil (Nadeln/Laub etc.), aus unbehandelten Waldhölzern;

Standardsortimente/Richtpreise:

- Weichholz ca. 35 €/Schüttraummeter
- Hartholz ca. 50 €/Schüttraummeter

Soweit nicht anders erwähnt, verstehen sich sämtliche Preise inclusive MwSt. (5,5% oder 7%), im Nahbereich frei Haus geliefert und abgeladen (geschüttet) !

Informationen zu Förderprogrammen für Waldbesitzer

⇒ **Förderung durch den Freistaat Bayern:** www.aelf-re.bayern.de/forstwirtschaft/waldbesitzer/index.php

Waldbauliche Maßnahmen www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048719/index.php

Dank der zusätzlichen Fördermittel des Bundes, die im Rahmen des Nationalen Waldgipfels Ende 2019 zugesichert wurden, kann die Bayerische Forstverwaltung derzeit Förderkonditionen anbieten, die es so noch nie gab. Regelmäßig können dabei bis zu 90 % der förderfähigen Kosten übernommen werden. Um diese verbesserten Konditionen an die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer weitergeben zu können, hat die Bayerische Forstverwaltung im Frühjahr 2020 die WALDFÖPR als erstes Bundesland neu gefasst. **Aktuell können Sie u.a. für folgende Maßnahmen einen Zuschuss erhalten:**

Begründung klimatoleranter Bestände durch Pflanzung, Saat oder Naturverjüngung, Pflege von Kulturen und jüngeren Beständen, Insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten

Für Fördermaßnahmen, die nicht aufgrund eines Schadens gewährt werden, steht die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission noch aus. Diese können daher bis auf Weiteres nur im Rahmen der **De-minimis-Verordnung** (Gewerbe) gewährt werden. www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536/

Ihre Beratungsförsterin bzw. Ihr Beratungsförster vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berät Sie ausführlich bei fachlichen Fragen und unterstützt Sie bei der Antragsstellung. Antragsberechtigt sind dabei Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Forstliche Infrastruktur www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048722/index.php

Ein Wald ohne Weg ist wie ein Haus ohne Tür. Um einen Wald zu nutzen oder zu genießen, müssen Sie ihn erreichen und sich in ihm bewegen können. Durch eine bedarfsgerechte Erschließung mit gut befahrbaren Forstwegen sind die Waldgrundstücke für Waldbesitzer/innen erreichbar.

Holz kann auf schwerlastbefahrbaren Forstwegen einfacher und kostengünstiger transportiert werden. Waldwege erleichtern die regelmäßige Überwachung und schnelle Schadensbekämpfung bei Waldbrand oder Schädlingsbefall. Ohne forstliche Infrastruktur ist die Pflege und nachhaltige, naturnahe Nutzung der Wälder, oder auch im Ernstfall die Notrettung bei Unfällen, nicht möglich. Die Förderung einer bedarfsgerechten und naturschonenden Erschließung der Wälder ist eine wesentliche Aufgabe der Bayerischen Forstverwaltung. Gefördert werden im Rahmen der FORSTWEGR 2016:

Schwerlastbefahrbare Forstwege und damit unmittelbar zusammenhängende schwerlastbefahrbare Zufahrtswege (Neu- und Ausbau), Schwerlastbefahrbare separate Zufahrtswege, Separater Bau von Bauwerken wie z. B. Brücken für die forstliche Infrastruktur, Rückwege mit festgelegtem Erschließungsgebiet, Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur, Bau von Holzlagerplätzen

Freiwillige Naturschutzmaßnahmen www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048720/index.php

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) honoriert freiwillige Leistungen, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für den Natur- und Artenschutz in Wäldern erbringen. Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald fördert **vor allem in Gebietskulissen von Natura2000, FFH, Vogelschutzrichtlinie, sowie Naturschutzgebiete etc.:** folgende Maßnahmen:

Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern, Entnahme von Unterholz (Stockhiebe), Erhalt von Biberlebensräumen, Nutzungsverzicht, Erhalt von Altholzinseln, Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz und Lichtwaldstrukturen nach Störungsereignissen, Erhalt von Biotopbäumen und potentiellen Biotopbäumen, Freistellen von Biotopbäumen, Belassen von Totholz

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz für das Vertragsnaturschutzprogramm Wald liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Exkurs: Was ist nach dem Waldförderprogramm 2020 förderfähig? A. Steinbach (AELF Revier Rgbg)

Die Fördermöglichkeiten für den Privatwald in Bayern sind aktuell so vielfältig und attraktiv wie nie. Durch die Vielzahl der angebotenen Maßnahmen ist es schwierig den Überblick zu behalten. Deshalb haben wir für Sie nachfolgend in Tabellenform die Kernpunkte der am häufigsten nachgefragten Fördermöglichkeiten in Stichpunkten zusammengefasst.

Bei jeder Maßnahme gibt es zusätzlich zum Grundfördersatz noch Zuschläge, die den Förderbetrag erhöhen. Diese sind jedoch sehr individuell und können sinnvollerweise nur an der konkreten Planung vor Ort erläutert werden.

Grundsätzlich: Sollten Sie an einer Fördermaßnahme interessiert sein, nehmen Sie bitte unbedingt **vor der Durchführung der Maßnahme** Kontakt zu Ihrem zuständigen AELF-Forstrevier auf!

Gleiches gilt, wenn Sie mit Ihrer angedachten Maßnahme leicht unter den beschriebenen Mindestflächen oder Mindeststückzahlen liegen oder grundsätzlich Zweifel bestehen, ob etwas förderfähig ist. Informationen zu den weiteren Förderbestandteilen nach dem Waldförderprogramm (z.B. Saat) finden Sie im Waldbesitzerportal Bayern oder bei Ihrem Revierförster.

Zusammenfassung der aktuell wichtigsten Fördertatbestände nach dem Forstlichem Förderprogramm WaldFöPR 2020		Stand: 01.11.2021
Maßnahme/ Grundfördersatz	Wesentliche Kernpunkte	Mindeststückzahl bzw. Mindestfläche
Wiederaufforstung 2,50€ je Pflanze	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 30% Laubholzanteil erforderlich; Tanne und Eibe zählen zum Laubholz • Mind. 20% standortheimische Baumarten • Max. 20% Fichtenanteil 	Ab ca. 200 Pflanzen; entspricht je nach Pflanzabstand ca. 600 m ²
Erstaufforstung 3,25€ je Pflanze	<ul style="list-style-type: none"> • Erstaufforstung ist genehmigungspflichtig! • Mind. 30% Laubholzanteil erforderlich; Tanne und Eibe zählen zum Laubholz • Mind. 20% standortheimische Baumarten • Max. 20% Fichtenanteil 	Ab ca. 150 Pflanzen; entspricht je nach Pflanzabstand ca. 450 m ²
Praxis- Anbauversuche 5,00€ je Pflanze	<ul style="list-style-type: none"> • „Freiluftlabor“ mit Betreuung durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft • i.d.R. aus Baumhasel, Atlaszeder, Libanonzeder oder Bornmüllertanne • weitere Baumarten nach Absprache möglich • vorgegebene Schutzmaßnahmen und Pflanzverbände 	Flächengröße zwischen 500 m ² und 1 ha
Kulturpflege <u>Beseitigung Konkurrenzvegetation</u> Ab 0,30€ je freigestellter Pflanze <u>Bewässerung</u> 1€/Pflanze	<ul style="list-style-type: none"> • Geförderte Kulturen: ab 2020 und erst ab dem 3. Jahr; • Ungeförderte Kulturen: während der ersten 5 Jahre und ab 10% Mischbaumarten zur Hauptbaumart (Ohne Weide, Vogelbeere und Traubenkirsche) • Mechanische Bekämpfung! (Ausmähen etc.) • In geförderten Kulturen, nur während der ersten beiden Jahre, wenn Untergang der Pflanzen durch Trockenheit droht 	Ungeförderte Kulturen: ab 500 Pflanzen
Vorbereitung Naturverjüngung <u>Erhalt alter und seltener, heimischer Samenbäume</u> 300€/ha <u>Anlage von Wildlingsbeeten</u> 5€/lfm Zaun <u>Bodenverwundung</u> Manuell 800€/ha Maschinell 1000€/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Alte Bäume: ab 100 Jahre oder 50cm Brusthöhendurchmesser • Seltene, heimische Bäume: bei uns kleinstandörtlich die Weißtanne • Temporärer, kleinflächiger Verjüngungszaun im Umkreis von Samenbäumen • Max. 0,25ha groß • Abziehen des Oberbodens zur Einleitung von Naturverjüngung (v.a. für Kiefer) 	Mind. 2 ha bzw. 14 Bäume über die Fläche verteilt Mind. 100 lfm Zaun Manuell: ab ca. 6000 m ² ; Maschinell: ab ca. 4500 m ²

Zusammenfassung der aktuell wichtigsten Fördertatbestände nach dem Forstlichem Förderprogramm WaldFöPR 2020		Stand: 01.11.2021
Maßnahme/ Grundfördersatz	Wesentliche Kernpunkte	Mindeststückzahl bzw. Mindestfläche
<p>Weiterentwicklung Naturverjüngung</p> <p><u>Sicherung und Pflege vorhandener Verjüngung</u></p> <p>1200€/ha</p> <p><u>Erhalt von Nebenbaumarten</u></p> <p>5€/lfm Zaun</p> <p><u>Sicherung verstreuer Verjüngung</u></p> <p>4€/Stück</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegemaßnahmen, Ergänzungspflanzungen, Auflichtungsmaßnahmen im Altbestand, Schutzmaßnahmen zur Weiterentwicklung natürlicher Verjüngung • Mind. 30% Laubholzanteil in der Verjüngung notwendig (Tanne zählt zum Laubholz) • Errichtung und Unterhalt von Wildschutzzäunen zum Erhalt von Nebenbaumarten <i>„Nebenbaumart“: am Altbestand zu max. 20% beteiligt</i> • Max. 0,25ha groß • Kein Anschluss an bereits bestehende Zäune • Errichtung und den Unterhalt von Einzelschutz (Gitter oder Hüllen) • Max. 500 Pflanzen/ha • Mind. 3m Abstand zwischen den Pflanzen 	<p>Ab ca. 4000 m²</p> <p>Mind. 100 lfm Zaun</p> <p>Mind. 125 Stück</p>
<p>Jungbestandspflege bis max. 15m Oberhöhe</p> <p>500€/ha bei einfachen Verhältnissen</p> <p>700€/ha bei schwierigen Verhältnissen *</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege zur Verbesserung der Mischung, Bestandesstruktur und Stabilität oder Beseitigung eines flächigen Schaderignisses • Zuschläge für Auszeichnen und Anlage von Rückegassen möglich <p>* „<i>schwierigen Verhältnisse</i>“: <i>ab 4 Baumarten, die jeweils mind. 5% Anteil haben und insg. 40% Mischungsanteil einnehmen</i>)</p>	<p>Einfache Verhältnisse: ab ca. 3600 m²</p> <p>Schwierige Verhältnisse: ab ca. 2800 m²</p>
<p>Insektizidfreie Borkenkäfer-bekämpfung</p> <p>5 €/fm Direkte, zügige (waldschutzwirksame) Abfuhr ins Sägewerk</p> <p>12 €/fm Verbringen auf Lagerplatz **</p> <p>10 €/fm Entrinden maschinell</p> <p>20 €/fm Entrinden manuell (z.B. Schälisen)</p> <p>10€/fm Eigennutzung ***</p> <p>10€/fm Waldrestholz häckseln/ mulchen und im Wald belassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um frisches Schadholz (Sturmwurf, Käferbäume) handeln. Keine „Leichenbestattung“ – es müssen noch nennenswerte Anteile an Rinde am Baum sein! • Die komplette Maßnahme muss waldschutzwirksam sein: Stammholz + Gipfelholz D.h. keine Lagerung von Käferholz oder Gipfeln in der Nähe von Fichtenwäldern, kein Zurücklassen der Gipfel, <p>* <i>Bsp: Sie lassen 40 fm direkt ins Sägewerk fahren und aus 30fm werden Bretter für den Eigenbedarf geschnitten. Die Gipfel werden gehäckselt und verkauft. (40 fm x 5€) + (30 fm x 10 €)= 500€</i></p> <p>** <i>z.B. vom AELF anerkannter Lagerplatz (z.B. Sammlagerplatz der WBV) mit ausreichendem Abstand zu Nadelholzbeständen (i.a. mindestens 4-500 Meter)</i></p> <p>*** <i>Holzmenge, die nicht „auf den Markt gelangt“: waldschutzwirksame Eigennutzung von Schadholz als Bauholz, Brennholz, Hackgut;</i></p>	<p>Es müssen mind. 500€ Fördersumme zusammenkommen. *</p> <p>Sollten Sie kleinere Mengen haben, können Sie sich während der Käfermonate (April-Oktober) an die WBV wenden. Dort werden diese Mengen i.d.R. in überbetrieblichen Sammelanträgen gebündelt und beantragt.</p>

Exkurs: Gerüchte, Mythen um die Forstl.Förderung Lisa Büsing (AELF Forstrevier Hemau)

Während die einen Waldbesitzer seit Jahren überzeugte „Förderkunden“ sind, gibt es aber auch immer noch viele, die der Förderung sehr skeptisch gegenüberstehen. „Bin ich dann nicht in meinen Möglichkeiten deutlich eingeschränkt?“ „Dann muss ich aber genau das machen, was das Amt will!“.

Das sind Sätze, die in der Beratung immer wieder fallen. Fest steht: In den letzten 10 Jahren hat sich in der Förderung viel verändert. Deshalb möchte ich heute mit einigen Gerüchten, die sich immer noch hartnäckig halten, aufräumen.

„Wenn der Förster vom AELF kommt, kostet das bestimmt Geld!“

Nein! Unsere Beratung ist und bleibt für Sie vollkommen kostenlos (aber hoffentlich nie umsonst)! Dabei ist vollkommen egal, ob Sie nur eine kurze Frage haben, die sich telefonisch klären lässt oder ob wir längere Zeit gemeinsam in Ihren Waldgrundstücken verbringen, um uns verschiedene Fragestellungen anzusehen.

„Die Antragstellung ist zu kompliziert für mich!“

Sollten Sie sich für eine staatliche Bezuschussung entscheiden, werden Sie bei der Antragsstellung unterstützt. Die staatlichen Revierförster stellen alle nötigen Unterlagen für Sie zusammen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Seite. In aller Regel müssen Sie nur noch wenige Formular-Bereiche ausfüllen und unterschreiben, um alles Weitere kümmert sich der Förster.

Ein weiterer Vorteil für Sie: zusätzlich zu der Bezuschussung erhalten Sie z.B. bei Pflanzmaßnahmen einen ausführlichen Plan, in dem die benötigten Pflanzen, Herkünfte, Pflanzverbände und Skizzen dargestellt sind. Diese Pläne unterstützen Sie bei der Pflanzung und Bestellung, können aber auch prima zur Hilfe dienen, wenn die Fläche von einem Dienstleister erledigt werden soll.

„Wenn ich Förderung in Anspruch nehme, muss ich alles so machen, wie das Amt es sagt“

Sie als Waldbesitzer und Ihre individuellen Waldflächen stehen im Mittelpunkt der Beratung. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle: Was sind ihre persönlichen Wünsche und Ziele (z.B. Bevorzugte Baumarten, Nutzung vorwiegend für Bau-/Brennholz, Zeitfaktor...)? Welche Grundlagen liefert Ihr Waldgrundstück (z.B. Licht, Boden, Verunkrautung)?

Aufgrund dieser Basis wird der Revierförster Ihnen Vorschläge unterbreiten, die für Ihre geplante Maßnahme in Frage kommen. Sollte sich hier eine Fördermöglichkeit ergeben, wird er Ihnen diese ebenfalls vorstellen. Am Ende entscheiden jedoch Sie, wie (und ob) die Maßnahme durchgeführt werden soll und ob Sie die Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen möchten.

Die Erfahrung zeigt: in 95% der Fälle ist der Waldbesitzerwunsch problemlos mit der Förderung vereinbar. Die Förderprogramme sind inzwischen sehr flexibel geworden. Natürlich gibt es gewisse Einschränkungen (der Fichtenanteil ist z.B. gedeckelt), jedoch stehen diese nur äußerst selten den Wünschen des Waldbesitzers entgegen. Vereinbaren Sie im Zweifel doch einfach eine Beratung und probieren es aus – Sie werden sicher überrascht sein, was möglich ist.

„Wer Förderung in Anspruch nimmt, bindet sich ewig!“

Die so genannte „Bindefrist“ beträgt für die meisten Maßnahmen derzeit 5 Jahre. Lange Bindefristen von mehr als 10 Jahren, die offenbar immer noch in den Köpfen herumspuken, gehören der Vergangenheit an.

„Wenn ich Förderung in Anspruch nehme, werde ich ständig kontrolliert!“

Das Aufgabenspektrum eines Revierförsters ist vielseitig und die Arbeitszeit ist begrenzt. Sicherlich werden einzelne Förderflächen im Rahmen der täglichen Arbeit draußen besichtigt. Sollte uns etwas auffallen, werden sie umgehend darüber informiert.

Ein Instrument des „Forstamts“ ist der so genannte „QBF“, der Qualitätsbeauftragte für die Förderung. Stichprobenartig überprüft er die Einhaltung der im Förderantrag festgelegten Grundlagen. Dies könnte direkt nach der Maßnahme passieren, also am Beginn der Bindefrist. Da der Förderantrag sich an Ihren Wünschen orientiert und mit Ihnen ausführlich besprochen wurde, ergeben sich hier in der Regel ebenfalls keine Probleme.

Und falls doch mal etwas schief geht: Auch wir sind nur Menschen, wenn man miteinander redet, findet sich immer eine Lösung.

„Und wenn was schief geht, muss ich es zurückzahlen!“ Hier bietet sich zum Erklären vielleicht ein Beispiel an: Herr Waldmeister pflanzt einen Tannen-Buchenbestand mit forstlicher Förderung in ein Käferloch. Zunächst wächst die Kultur prima an. Im Jahr darauf stellt der Revierförster beim zufälligen Vorbeikommen fest, dass die Kultur stark verunkrautet und ungepflegt ist. Der Zaun ist undicht, viele Tannen sind wegen dem Lichtmangel bereits ausgefallen oder wurden verbissen.

Daraufhin ruft der Förster bei Herrn Waldmeister an und berichtet von seiner Beobachtung. Herr Waldmeister zeigt sich wenig interessiert. Auch in den folgenden Wochen mäht er die Kultur nicht aus oder richtet den Zaun, obwohl der Förster nochmals unbedingt dazu rät. Im Laufe der Zeit verkommt die Kultur immer mehr, bis kaum noch Pflanzen über sind. Herr Waldmeister ist weiter uneinsichtig, und möchte ebenfalls nicht nachbessern. Am Ende der Bindefrist ist nichts mehr von der Kultur über.

Da Herr Waldmeister keinerlei Einsicht zeigt, fordert das Amt die Förderung zurück.

Rückforderungen sind äußerst selten und haben wie im oben stehenden Beispiel in nahezu allen Fällen schwerwiegende, vorsätzliche Gründe. Wir arbeiten mit der Natur – nicht immer gelingt uns das so, wie wir es uns wünschen. Das ist vollkommen normal und soll für den Waldbesitzer nicht zum Nachteil sein. Die häufigsten Probleme in Kulturen sind Ausfälle in den ersten Jahren nach der Pflanzung. Nachbesserungen können z.T. sogar wieder bezuschusst werden. Bei Problemen können Sie sich immer vertrauensvoll an Ihren Förster wenden, er wird Sie hinsichtlich möglicher Lösungen beraten.

Rückzahlungen sind nur dann im Bereich des Möglichen, wenn der Waldbesitzer vorsätzlich und trotz Hinweisen des Amtes keine Bereitschaft zeigt, einen mangelhaften Zustand zu verändern oder der vereinbarten Maßnahme vollkommen zuwider handelt.

„Mit Förderung darf ich eh nur Laubholz pflanzen!“

Gerade seit 2020 sind auch höhere Nadelholzanteile in geförderten Kulturen möglich. Wichtig ist auch zu erwähnen, dass die Weißtanne fördertechnisch dem Laubholz zugeordnet wird.

„Die Förderung lohnt sich eh nicht!“

Gerade für Pflanzmaßnahmen, die am häufigsten genutzte Förderung, sind die Sätze seit 2020 stark angehoben worden.

So erhalten Sie derzeit einen Grundfördersatz von 2,50 € pro gesetzter Pflanze plus Zuschläge. Auch die Sätze für die Jungbestandspflege wurden flexibler gestaltet und erhöht.

Wie Sie sehen, sind viele Vorurteile unbegründet. Probieren Sie es einfach einmal aus oder fragen bei bekannten Waldbesitzern, wie ihre Erfahrungen mit der Förderabwicklung waren. Ihr Förster unterstützt Sie jederzeit gerne bei Fragen. Und sollten Sie am Ende gegen eine Förderung entscheiden, wird Ihnen niemand böse sein.

Forstpflanzenbezug (WBV Mitgliedsrabatt: i.a. 25% auf 1000Stk.-Preise)

Aktueller Hinweis: Veränderungen in den langjährigen Rabattstrukturen möglich

Das Bemühen der Waldbesitzer und der AELF-Betreuungsförster (Förderanträge), im Zuge des Waldumbaus Mischbestände aus 4, 5 oder mehr Hauptbaumarten zu begründen und auch bisher seltene Baumarten zu beteiligen, um beispielsweise die Resilienz der Waldbestände gegenüber Witterungsextremen, weitere Klimaveränderungen, Schädlinge und Erkrankungen etc. zu verbessern und das zukünftige Betriebsrisiko zu minimieren, führt bei den Baumschulen zunehmend zu logistischen Problemen und häufig nur noch schwer händelbarem Aufwand (z.B. für die Getrennthaltung der oft kleinen Chargen nach Herkünften, Größe, ZüF etc.)

Bei der Baumschule Sailer beispielsweise gilt deshalb bereits ab Herbst 2020 statt eines pauschalen 25%-Rabatts für WBV-Mitglieder auf die 1000-Stück-Preise ein differenzierter Rabatt wie folgt: => bis 250 Stück gilt der 100 Stück-Preis abzgl. 25 % WBV-Rabatt, => über 250 Stück wird der 1000 Stück-Preis abzgl. 25 % WBV-Rabatt berechnet. Die Preise beziehen sich auf ganze Bündel, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

⇒ **Allgemeines WBV-Forstpflanzenbestellformular:** mit den für die meisten Bereiche des WBV-Gebietes einschlägigen Herkunftsnummern **finden Sie in diesem Infoblatt auf der vorletzten Seite** oder auf der WBV-Homepage unter der Rubrik *Serviceleistungen/Betriebsmittel und Forstpflanzenbezug*

⇒ **Bestellung und Selbstabholung bei:**

- **Baumschule Sailer** (www.sailer-baumschulen.de/standorte-team/standorte/grub/)
Zweigstelle Grub 1 bei Regenstauf (Tel: 09402/782673 Fax: 782476)

Hinweise: viele Baumarten auch ZüF-zertifiziert und/oder als Topfpflanzen in „QuickPot“®-Containern, die durch ihre Leitrippen Wurzelverformungen verhindern; Umfangreiches Dienstleistungsangebot (z.B. Pflanzungen, Zaunbau); Bezug sämtlicher für Kulturbegründung benötigter Materialien (z.B. Zaunmaterial, Fegeschutz, Tonkinstäbe) und Pflanzgeräte; Fragen Sie auch hier nach Preisnachlässen für WBV-Mitglieder

- **Baumschule Bartl Köppl** (www.baumschule-koeppl.de) in Viechtach (Tel: 09942/8179 Fax: 09942/6361)
Hinweise: u.a. authochthone Sträucher; für die wichtigsten Laub- und Nadelhölzer aus eigener Beerntung und Anzucht auch Pflanzen mit ZüF-Zertifikat erhältlich; Topfpflanzen auf Anfrage; bisher keine Dienstleistungsangebote; Bezug von Kultur-Materialien (z.B. Fegeschutzspiralen, Tonkinstäbe etc.) möglich.

⇒ **Sammelbestellungen: (östliches WBV-Gebiet): i.a. 2 Sammelbestellungen/Jahr.**

- bis auf weiteres ausgesetzt – Wir empfehlen stattdessen, auf privater Basis in Absprache mit (Wald-) Nachbarn die gemeinsame Bestellung und Selbstabholung von Forstpflanzen zu organisieren.

2 große Sammelbestellungen im Herbst und Frühjahr zu festen Terminen haben sich aufgrund der Wetterkapriolen in den letzten Jahren als zu unflexibel und zunehmend praxisuntauglich erwiesen. Die notwendigen Herkunfts- und Qualitätskontrollen großer Pflanzenmengen beim Abladen und eine sichere Zwischenlagerung ohne Qualitätsverluste bis zur endgültigen Abholung durch die einzelnen Waldbesitzer kann von der WBV aktuell personell nicht bzw. bis auf weiteres nicht mehr geleistet werden.

⇒ **ZüF-Zertifizierung:** (www.zuef-forstpflanzen.de)

Beide Baumschulen sind Mitglied im Zertifizierungsring für überprüfbare Forstl. Herkunft Süddeutschland e.V. (ZüF). Der Schwerpunkt des Vereins liegt in der Herkunftssicherung bei der Begründung von Waldbeständen. Das ZüF-Zertifizierungs-verfahren ergänzt das Forstsaatgutrecht und verbessert entscheidend die Herkunftssicherheit bei Forstpflanzen.

Das ZüF-Zertifikat wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt. Diese ordnet fallweise genetische Untersuchungen an und kontrolliert die Verfahrensabläufe. Der Identitätsnachweis erfolgt stichprobenartig durch biochemisch-genetischen Vergleich der Erbanlagen von Saatgut und Pflanzgut aus dem Pool der vom Waldbesitzer bzw. der WBV bei der Anlieferung „ZüF-zertifizierter“ Forstpflanzen gezogener Rückstellproben Die Einlagerung der Rückstellproben (Knospenproben) erfolgt an einer neutralen Stelle.

ZüF-Pflanzen kosten etwas mehr, bieten jedoch noch mehr Herkunftssicherheit. Bei der Bestellung ausdrücklich ZüF-Pflanzen mit Zertifikat verlangen!

Als PEFC-zertifiziertes Mitglied sind Sie dazu angehalten, soweit verfügbar, ausschließlich ZüF-Pflanzen zu verwenden.

⇒ **Herkunftssicherheit allgemein:**

Mit fehlerhaften Herkünften ist nicht zu spaßen. Die Folgen von ungeeignetem Pflanzgut sind heute im ganzen WBV-Bereich im Nadelholz wie beim Laubholz in den Beständen sichtbar und zeigen sich in teilweise miserablen Stammformen, starker Schneebruchanfälligkeit, vorzeitiger Bestandsauflösung etc. Forstpflanzen werden – gerade in Zeiten sehr hoher Nachfrage - immer mehr zum Handelsgut; auch im Raum Regensburg finden sich immer mehr reine Händler. Je mehr Stellen (z.B. Händler) vom Anzuchtbetrieb bis zum Waldbesitzer liegen, desto eher ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet und kommt das Forstsaatgutgesetz mit seinen Überwachungsmechanismen an seine Grenzen. Unsere Empfehlung lautet daher, Forstpflanzen nur direkt bei renommierten Anzuchtbetrieben/Baumschulen unter ausdrücklicher Angabe der für unsere Wuchsgebiete und der entsprechenden Höhenlage vom Staatsministerium empfohlenen Herkünfte (5-stellige Nummer). Nähere Info`s zu diesem Thema finden Sie auch unter <http://www.forst.bayern.de/asp/>



Der Geldwert von einem einzigen Hektar stammzahlreicher Naturverjüngung – ohne Zaun und ohne Einzelschutz - wie hier aus Fichte, Tanne, Kiefer, Buche, Eiche und diversen Pionierbaumarten ist in der Regel im Vergleich zur jährlichen Jagdpacht einer durchschnittlichen Jagdgenossenschaft um ein Vielfaches höher anzusetzen. Da fällt die staatliche Naturverjüngungs-Förderung von 1000 €/ha schon gar nicht mehr ins Gewicht.

Den meisten Waldbesitzern geht es jedoch beim Einsatz für angepasste Wildbestände im Anhalt an die Vorgaben des Bayerischen Jagdgesetzes nicht ums Geld. Die waldbaulichen Vorzüge bzw. Freiheiten beim Holzeinschlag, Waldumbau und der Waldverjüngung durch nicht mehr notwendigen Zaunschutz sind mit Geld gar nicht aufzuwiegen.

Der Oberste Rechnungshof in Bayern stellt seit Jahrzehnten immer wieder fest, dass bei der bisherigen Organisation der Jagd und dem Vollzug gesetzlicher Vorgaben (z.B. Wald vor Wild, Abschußpläne etc.) in weiten Teilen Bayerns einiges im Argen liegt.

Informationen zur Jagd für Waldbesitzer

Grundsätzliche Informationen: <https://www.oejv-bayern.de/onlineshop/infos-fuer-waldbes4/>

Die gleichnamige vom Ökologischen Jagdverband Bayern herausgegebene Broschüre „Informationen zur Jagd für Waldbesitzer – siehe vorstehenden Link zum download, ausdrucken oder bestellen - fasst die wichtigsten für Waldbesitzer einschlägigen jagdrechtlichen Regelungen zusammen und möchte Waldbesitzern umfangreiche Anregungen und Hilfestellungen geben, damit sie ihre Rechte einfordern können und die ihnen als Jagdgenossen zugeordnete zentrale Verantwortung und aktive Rolle im Jagdrecht übernehmen und ausfüllen können.

Auf der Homepage des ÖJV finden Sie darüber hinaus noch viele weitere Broschüren und Faltblätter zu wichtigen Einzelthemen

Wildschäden: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/086200152476>

⇒ **Grundsätzliches:** Nach dem Bundesjagdgesetz haben die Grundeigentümer Anspruch auf eine Jagdausübung, die Wildschäden möglichst vermeidet. Wildschaden muss ersetzt werden. Die entscheidende Bestimmung im Bundesjagdgesetz §29 Abs. 1 lautet: „**Wird ein Grundstück durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Hat der Jagdpächter den Grad des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter**“.

Per Pachtvertrag kann die Ersatzpflicht auf andere Tierarten (z.B. Hasen) ausgeweitet werden. Falls im Pachtvertrag nicht anders geregelt, besteht eingeschränkter Anspruch auf Wildschadensersatz (BJG §32 Abs. 2) bei Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als im Jagdbezirk vorkommender Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Hier wird nur Ersatz geleistet, wenn übliche Schutzvorrichtungen hergestellt, bzw. funktionstüchtig unterhalten wurden. Die wichtigste übliche Schutzvorrichtung ist der Zaun gegen Rehwild, der 1,50 Meter hoch sein soll.

Im Jagdpachtvertrag können und sollen Regelungen getroffen werden, die klären, ob und wie weit der Jagdpächter die Schadenersatzpflicht – auch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus – übernimmt (§29 Abs. 1 BJG). Der Ökologische Jagdverein schlägt vor, den Ersatz der Wildschäden möglichst eindeutig mit Schadenssätzen festzulegen, wie dies z.B. mit dem Mustervertrag des Bayerischen Bauernverbands (**Rosenheimer Modell**) erfolgt.

⇒ **Gesetzliches Verfahren zur Abwicklung von Wildschäden:**

Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken **sind jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober**, alle anderen Schäden binnen einer Woche bei der zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Verspätet angemeldete Ansprüche und offensichtlich unbegründete Ansprüche werden von der Gemeinde zurückgewiesen, wenn sie trotz Belehrung aufrechterhalten werden (Zurückweisungsbescheid).

- **Gütliche Einigung:** Eine gütliche Einigung durch eine Vereinbarung der Beteiligten kann unabhängig von den Vorschriften des Vorverfahrens durchgeführt werden: Ist aber die Frist für die Anmeldung eines Schadens versäumt, ist der Waldbesitzer in einer schlechten Verhandlungsposition.
- **Vorverfahren:** Bei rechtzeitiger Anmeldung eines Schadens beraumt die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin am Schadensort an.

Zu diesem Termin wird außer den Beteiligten ein Schätzer eingeladen, wenn ein Beteiligter dies beantragt, eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder andere Gründe dies erfordern.

Kommt eine gütliche Einigung zustande, wird eine Niederschrift gefertigt, in der Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtiger, Schadenshöhe, Zeitpunkt der Ersatzleistung, Art und Umfang des Schadens, vereinbarte Kostentragung angegeben werden.

Kommt keine gütliche Einigung zustande, ist – falls noch nicht erfolgt – ein Schätzer beizuziehen. Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss: Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks, Wildart, die den Schaden verursacht hat, Umfang des Schadens, Schadensbetrag, Mitverantwortung des Geschädigten. Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

Auf der Grundlage des Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der eine Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung enthält.

Die Niederschrift über eine gütliche Einigung ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid zwei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht fristgerechte Klage erhoben wird.

Ist ein Zurückweisungsbescheid oder ein Vorbescheid ergangen, so kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage beim Amtsgericht erhoben werden.

Um die vorgeschriebenen Meldestichtage einhalten zu können, sollten die Waldbestände mindestens zweimal im Jahr auf Wildschäden überprüft werden.

⇒ **Konvention zur Bewertung von Wildverbisschäden an Forstkulturen im Wald**

Die Erfassung und Bewertung von Wildschäden in der Forstwirtschaft sind vergleichsweise kompliziert. Daher hat im Januar 2013 der Ausschuss für Betriebswirtschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) eine „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ als Hilfestellung herausgegeben. Herleitung u. Festlegungen zum Verfahren sind unter www.dfwr.de/aktuelles/DFWR-Konvention-Wildschadensbewertung-2013.pdf nachzulesen.

Auf Anregung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes und des Bayerischen Bauernverbandes wurde diese Bewertungskonvention, die auf Kosten und Erlösen aus dem Jahr 2006 basieren, von der Technischen Universität München (TUM) überprüft, mit den Daten 2014 aktualisiert und hinsichtlich der Baumarten auf bayerische Verhältnisse angepasst. **Mit der Konvention liegt erstmals ein Bewertungsverfahren vor, das über alle Bundesländer hinweg Akzeptanz findet.**

- **Das zugrundeliegende Verfahren ermöglicht eine einfache Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens und ist eine wichtige Orientierungshilfe zur gütlichen Einigung im Vorfeld der Anmeldung von Wildschäden.**
- **Anhand des Verfahrens können Waldbesitzer, Jagdgenossenschaft oder auch der Jagdausübungsberechtigte einen schnellen Überblick über den Schadensumfang erhalten.**

Die Herausgeber weisen darauf hin, dass die Konvention eine Bewertungshilfe ist und das gesetzlich geregelte Wildschadensersatzverfahren keinesfalls ersetzt.

Eine Konvention, die auf das Vorverfahren im Sinne des § 35 BJagdG ausgerichtet ist, ersetzt ganz bewusst auch nicht die Arbeit von Sachverständigen. Sie dient als Hilfestellung, wobei die Situation vor Ort berücksichtigt werden muss.

Die Konvention bietet aber die gute Möglichkeit, dass Waldbesitzer und Jäger sich auf gütlichem Wege und fachlich fundiert über die Höhe des Wildschadensersatzes einigen.

Bauernverband und Waldbesitzerverband empfehlen, dass Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigter (Jagdpächter) die Aufnahme und Bewertung gemeinsam durchführen.

⇒ **Die Broschüre "Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald" und einen Artikel zur Bewertung von Wildschäden im Wald erschienen im Juli 2015 in den vom Bauernverband herausgegebenen „Mitteilungen für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer finden Sie auf der WBV-Homepage unter der Rubrik Jagd oder unter folgenden Links: www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2018-04/2018-04-20-bbv-bewertung_von_wildverbisschadent.pdf oder .../2018-04/2018-04-20-bbv-bewertung_von_wildschaeden-auszug_jagdgenossenschaften.pdf**

!!! Regelmäßige Anmeldung von Wildschäden trägt zur künftigen Schadensminderung bei !!!

Wildschäden im Wald werden oft nicht geltend gemacht: Der Aufwand für die Ermittlung ist hoch, das Ergebnis für einen Abrechnungszeitraum niedrig. **Die Schäden treten aber in der Regel Jahr für Jahr auf und summieren sich. Deshalb ist der Waldbesitzer gut beraten, wenn er - von Bagatellschäden abgesehen - alle Wildschäden bei der Gemeinde anmeldet.** Damit wird erreicht, dass Jagdpächter und Jagdbehörde auf die Schäden aufmerksam werden und bei Abschussplanung und Abschusskontrolle Konsequenzen gezogen werden.

Um die Gefahr von Zurückweisungsbescheiden zu minimieren, empfehlen wir bzw. empfehlen wir u.a. zu beachten:

- **Nur die bis zum Stichtag 1. Oktober (Sommerschäden) bzw. Stichtag 01. Mai (Winterschäden) jeweils neu/frisch entstandenen Schäden** können – zumindest im Rahmen des behördlichen Vorverfahrens – zur Entschädigung angemeldet werden ! Die Meldung muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Eine telefonische Meldung reicht nicht aus.
- **Der Wildschaden kann gemäß § 25 Abs. 4 AVBayJG auch ohne Vorverfahren durch Vereinbarung geregelt werden. Aber:** Ist zu befürchten, dass ohne Vorverfahren der Gemeinde keine oder nicht rechtzeitig eine gütliche Einigung zustande kommt, sollten die Wildschäden zusätzlich bei der Gemeinde angemeldet **und** dabei die Meldefristen unbedingt eingehalten werden. Ansonsten kann der Ersatzanspruch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden.
- **Bitte nehmen Sie im Vorfeld einer Wildschadensanmeldung grundsätzlich immer Einsicht in den Pachtvertrag Ihrer Jagdgenossenschaft und die darin getroffenen Vereinbarungen zum Schadenersatz.** Ist beispielsweise die Jagdgenossenschaft schadensersatzpflichtig (z.B. bei Eigenbewirtschaftung) oder der Pächter? Wurden im Pachtvertrag über den rechtlichen Mindestrahmen hinaus zum Beispiel bestimmte Baumarten grundsätzlich festgelegt? Sind feste Entschädigungsregelungen und -sätze im Pachtvertrag vorgesehen (z.B. im Rahmen oder bei Anwendung des „Rosenheimer Modells“)
- **Bitte achten Sie darauf, dass irgendwo auch gewisse waldbaulichen Voraussetzungen gegeben sind o. in den letzten Jahren geschaffen wurden.** Es ist unserer Sache nicht förderlich und sicherlich regelmäßig auch nicht von Erfolg gekrönt, wenn man glaubt, den letzten Fegeschaden an einer mittlerweile „uralten“, aus Lichtmangel verhockten Fichten-Kultur oder – Verjüngung geltend machen zu müssen.

Wenn Sie unsicher sind, empfehlen wir, rechtzeitig im Vorfeld die Situation im Wald vor Ort mit den Revierleitern der AELFs oder den Dienststellen der WBV zu erörtern.

Geräte- und Maschinenverleih der WBV Regensburg-Nord w.V. **Übersicht Stand: 01.03.2023**

WBV-Geschäftsstelle: Bergstr. 17, 93093 Donaustauf Tel: 09403/2025, Email: wbvregensburg-nord@t-online.de

Geräte- und Maschinenverleih Ihrer WBVGeräte im Eigentum der WBV

- Der Verleih erfolgt nur an Mitglieder. (Ausnahme: Häcksler, wenn mit Maschinist/Bediener
- Geräte u. Maschinen pfleglich behandeln und s o f o r t nach Gebrauch wieder an die g l e i c h e Verleihstelle zurückgeben.
- Alle Motorgeräte sind ausschließlich mit Sonderkraftstoff (z.B. Aspen, Cleanlife) zu befüllen und zu betreiben.
In den Ausleihsätzen ist der Sonderkraftstoff - bis auf weiteres versuchsweise - für das jeweilige Leihgerät künftig enthalten. ;
Generell kann Sonderkraftstoff bei den Verleihstellen auch erworben werden..
- Bitte sachgemäße und sichere Bedienung der Geräte ausführlich erklären u. die Bedienungsanleitung aushändigen lassen.
- Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung muss der Entleiher aufkommen.

Ausleihsätze incl. Mwst. – soweit nicht anders erwähnt – ohne Bediener und/oder ohne Schlepper

Gerät/Maschine/Typ	Beschreibung	Sätze incl. Mwst.	Sonstige Hinweise, Bemerkungen
Ansprechpartner/Standort 1: Weinzierl Josef, Kirnberg 1, 93086 Wörth/Do Tel: 09482/90730			
Erdbohrgerät (Einmann) Stihl BT 130	Bohrdurchmesser 10 o. 16 cm o. 20 cm	bis zu ½ Tag 12,50 €; Ganzer Tag 25 €	incl. Sonderkraftstoff
Großer Hohlspaten	n. Junack, extra weit	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	
Hochentaster	ausziehbar auf 3,3m	bis zu ½ Tag 12,50 €; Ganzer Tag 25 €	incl. Sonderkraftstoff
Warntafeln „Vorsicht Holzfällung“	2 Stück (1 Paar)	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	
Hebelfällkarre incl. Rückevorrichtung	Incl. 2 lange Packzangen	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	bitte unbedingt WBV-Infoblatt „Hebelfällkarre“ beachten !!!
Locheisen	Zum Vorbohren für Tonkinstäbe	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	
HTB Bindezange	Zum schnellen fachmännischen Anbringen von Tonkinstäben als Fegeschutz	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	Notwendiges Zubehör: Klammern; Kunststoffband HTB 0,10 blau (Rolle a`40 m) – beides kann an der Aus- leihstelle erworben werden

Ansprechpartner/Standort 2: Brandl Johannes, Roithhof 1, 93177 Altenthann Tel: 09408/353 (0151/52554039)

Trommelhacker Biber 7	Nur Handbeschickung , max 35 cm	35 €/MAS <i>Nichtmitgl. 50 €/MAS</i>	Auf Wunsch mit Bedie- ner/Maschinist <i>Einsatz für/bei Nichtmitglieder(n)</i> <i>nur mit Bediener/Maschinist</i>
Erdbohrgerät (Einmann)Stihl BT120 C	Bohrdurchmesser 10 o. 16 cm	bis zu ½ Tag 12,50 €; Ganzer Tag 25 €	incl. Sonderkraftstoff
Großer Hohlspaten	n. Junack, extra weit	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	
Hochentaster	ausziehbar auf 3,3m	bis zu ½ Tag 12,50 €; Ganzer Tag 25 €	incl. Sonderkraftstoff
Warntafeln „Vorsicht Holzfäl- lung“	2 Stück (1 Paar)	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	
Hebelfällkarre incl. Rückevor- richtung	Incl. 2 lange Packzangen	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	bitte unbedingt WBV-Infoblatt „He- belfällkarre“ beachten !!!

Ansprechpartner/Standort 3: Obermeier Otto, Grub 1, 93128 Regenstauf Tel: 09402/782673

Erdbohrgerät (Einmann) Stihl BT 130	Bohrdurchmesser 9 o. 20 cm	bis zu ½ Tag 12,50 €; Ganzer Tag 25 €	incl. Sonderkraftstoff
--	----------------------------	--	------------------------

Ansprechpartner/Standort 4: Dst. Ost Iberl Thomas, Bergstr. 17, 93093 Donaustauf Tel: 09403/2025

Holzfeuchtemeßgerät HT 65 mit Rammelektrode (normal o. isoliert)	für (Tiefen-)Messungen an Rund-, Schnitt-, Brennholz	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	
--	---	--	--

Ansprechpartner/Standort 5: Dst. West Frank Michael, Hinterm Gericht 15 C, Kallmünz Tel: 09473/9509532

HTB Bindezange	Zum schnellen fachmännischen Anbringen von Tonkinstäben als Fegeschutz	bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	Notwendiges Zubehör: Klammern; Kunststoffband HTB 0,10 blau (Rolle a`40 m) – beides kann an der Aus- leihstelle erworben werden
----------------	--	--	--

Betriebsmitteleinkauf: *Auf Umweltzeichen achten*

Es ist kaum zu glauben: Auf Basis der Zahlen der Verreiber kommen laut KWF in Deutschland immer noch fast 50% Nicht-Bio-Kettenöle zum Einsatz. Dabei treibt das Kuratorium für Wald und Forstwirtschaft (KWF) seit fast 30 Jahren einen hohen Aufwand, um technisch hochwertige, umweltfreundliche Kettenöle marktfähig zu machen. Das ist umso erstaunlicher, weil nahezu die gesamte Waldfläche in Deutschland PEFC-zertifiziert ist und die Zertifizierer die Verwendung von umweltfreundlichen Ölen zur Auflage machen.

Nur umwelt-zertifizierte Bio-Kettenöle verwenden

Zum Schutz von Wasser und Boden sind seit vielen Jahren bei Holzernte, Rückarbeiten, Waldpflege und Pflanzung ausschließlich biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten mit möglichst geringer ökotoxischer Wirkung zu verwenden. Alles andere kann nicht als gute fachliche Praxis gelten. Auch sind alle WBV-Mitglieder zudem PEFC-zertifiziert und deshalb in besonderem Maße in der Pflicht.

Zertifizierte Biokettenöle erfüllen alle Anforderungen

Es ist längst bestätigt, dass Kettenöle mit dem Umweltzeichen **Blauer Engel** alle Anforderungen erfüllen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung einer Motorsäge auftreten können. Dafür stehen dem Waldbesitzer seit vielen Jahren eine große Palette an zertifizierten Produkten zur Verfügung. Die Zahl der Zweifler und Unbelehrbaren – gerade auch unter den Händlern - ist trotzdem immer noch hoch.

Wasser- und Bodenschutz vielen – vor allem den großen Herstellern - „wurscht“

Vielleicht gibt es aber ganz andere Gründe. Wenn man sich den Markt zum Beispiel für Kettenöle ansieht, kann man sich gerade bei den ganz großen Namen wie z.B. Stihl, Husqvarna etc. – angesichts des geringen Angebots an sogenannten „Bioölen“, oft ohne Umweltprüfzeichen - und der stark überteuert angebotenen Produktpreise des Eindrucks nicht erwehren, dass man eigentlich nicht will und einem Wasser- und Bodenschutz schlichtweg „wurscht“ sind.

Wenn konventionelle Kettenöle meist deutlich billiger angeboten werden und darüber hinaus auch noch die Händler und Verkäufer mit seit 15-20 Jahren längst überholten Argumenten (z.B. Gefahr des Verharzens etc.) zu konventionellen Kettenölen raten, dann wundert der immer noch sehr hohe Absatz dieser für Wasser und Boden schädlichen Produkten nicht.

Missbräuchliche Verwendung des Wortes Bio

Leider wird zum einen mit dem Begriff „Bio“ gerne Schindluder getrieben. Dem „Stand der Technik“ entsprechen z.B. Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten sowohl hinsichtlich Ihrer Gebrauchsfähigkeit im Einsatz als auch der schnellen biologischen Abbaubarkeit und geringen Ökotoxizität in der Regel nur dann, wenn unter Beteiligung des Kuratoriums für Wald- u. Forstwirtschaft (KWF) auf speziellen Prüfständen im Labor und durch Einsätze bei professionellen Anwendern geprüft wurde, das Produkt die notwendige Alterungsstabilität aufweist und der „Blaue Engel“ oder das EU-Ecolabel vergeben wurde. So geprüfte Produkte sind laut KWF herkömmlichen Kettenölen auf Mineralölbasis bei vielen technischen Prüfanforderungen oft sogar überlegen.

Kritische Nachfrage schafft Angebot

Der Vertrieb von nicht zertifizierten Kettenölen oder sogar mineralischen Kettenölen ist somit – auch aus technischer Sicht - einfach nicht mehr zeitgemäß. Bitte achten Sie beim Einkauf von Kettenöl zum Beispiel bei den Firmen, mit denen Rabattvereinbarungen für unsere Mitglieder bestehen, auf die Umweltzeichen. Kritische Nachfrage schafft Angebot.

Zertifizierte Produkte nicht teurer als konventionelle

Akzeptieren Sie keine gravierenden Preisunterschiede zu konventionellen Produkten. Prüfen Sie unter www.blauer-engel.de bzw. www.eu-ecolabel.de (bei der Produktsuche „Kettenöl“ eingeben; zu den Suchergebnissen können Sie dann auch die Sicherheitsdatenblätter einsehen), ob die von den Firmen angebotenen Biokettenöle die entsprechenden Zertifizierungen haben oder nicht.

Auf genaue Produktbezeichnungen achten

Achten Sie dabei auf die genauen Produktbezeichnungen hinter dem Markennamen. Beispielsweise hat das Produkt Divinol Bio TS weder den "Blauen Engel" noch das EU-Eco-Label, ist lt. Sicherheitsdatenblatt des Produkts als Öl mit der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1, schwach wassergefährdend) beschrieben. Dagegen hat das Produkt Divinol Bio Kettenöl R das EU-Ecolabel. Wenn Ihnen das zu aufwendig ist, verweisen wir auf den Ab-Hof-Verkauf der WBV (siehe Allgemeines Infoblatt nachfolgende Seite 6 Übersicht „Ab-Hof-Verkauf der WBV“).



In Deutschland ist seit über 25 Jahren der „Blaue Engel“ das Markenzeichen für Umweltfreundlichkeit geworden. Mit dem Europäischen „Ecolabel“ ist ein Umweltgütesiegel geschaffen worden, das im gemeinsamen Europäischen Markt als einheitliche Kennzeichnung für Umweltfreundliche Produkte steht. Beide Zeichen sind grundsätzlich gleichwertig und werden auch so behandelt. Die Vergabebedingungen enthalten in beiden Fällen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Gebrauchstauglichkeit. Das Ecolabel verlangt bei Kettenölen, dass mindestens 70 % des fertigen Produktes erneuerbare Rohstoffe sein sollten. Für den „Blauen Engel“ wird das so nicht gefordert. Man konzentriert sich auf die Grundsubstanzen, die eine schnelle biologische Abbaubarkeit und geringe ökotoxische Wirkung nachweisen müssen. Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist beim „Blauen Engel“ mit einem KWF - Prüfgutachten zu belegen.

Ab-Hof-Verkauf der WBV Regensburg-Nord w.V. Übersicht Stand: 01.03.2023

WBV-Geschäftsstelle: Bergstr. 17, 93093 Donaustauf Tel: 09403/2025, Fax:/969028, email: wbvregensburg-nord@t-online.de

- Der Verkauf erfolgt nur **an Mitglieder**.
- **Kein Barverkauf!!!** ausschließlich Lieferschein/Rechnung mit Bankeinzug (Mitgliedskonto)
- **Kein Verkauf von Schutzhelmen mehr** (Grund: schwache Nachfrage in Verbindung mit „Verfallsdatum“)
- **allgemein gilt: solange Vorrat reicht**

Produkt	Produktbeschreibung	Verkaufspreise in € incl. Mwst.	Sonstige Hinweise, Bemerkungen
Schutzausrüstung			
Schnittschutzhosen	Marke Watex (Abverkauf !)	25 €	
Forstjacke	Marke Watex (Abverkauf !)	10 €	
Betriebsmittel			
Kettenöl Bio - Rapsölbasis - KWF- zertifiziert - Umwelt-zertifiziert 	Marke Storz oder Oest Biosynth -5-Liter-Kanister -20-Liter-Kanister	19,95 € (3,99 €/l) 75 € (3,75 €/l)	Der Einsatz von umweltgefährdenden nicht biozertifizierten konventionellen Kettenölen (z.B. auf Mineralölbasis) ist nach PEFC nicht zulässig und schon lange nicht mehr zeitgemäß. KWF-geprüfte, umweltzertifizierte Produkte sind vielfach besser und nicht teurer als konventionelle.
Sonderkraftstoff tun Sie sich und Ihrer Motorsäge was Gutes!	Marke Storz - 5-Liter-Kanister - 20-Liter-Kanister - (25-Liter-Kanister)	19,95 € (3,99 €/l) 75,00 € (3,75 €/l) 87,50 € (3,50 €/l)	gebrauchsfertig, schadstoffarm mit hoher Oktanzahl. Benzolfrei, schwefelarm, entmischungssicher!
Waldschutz			
Neu: Einzelschutz	Holzwachshülle System Eschbeck groß/weit (Ø 27 cm) komplett inkl. Befestigungsmaterial: 1 Akazienstab (2,2 cm x2,2 cm x 150 cm) und 3 Stück Baumwollbinder	5,00 €/Stk.	Die von Anfang an konsequent umweltfreundliche Alternative zu letztlich immer problematischen (bio-) kunststoffbasierten Produkten
Tonkinstäbe ca. 122 cm / Ø 10-12 mm	-einzeln -ab 100 Stk. -ab 500 Stk. (ganzer Ballen)	0,35 €/Stk. 0,30 €/Stk. 0,25 €/Stk.	
HTB Bindezange	Zum schnellen fachmännischen Anbringen von Tonkinstäben als Fegeschutz	Nur Verleih !!! bis zu 3 Tage kostenlos; dann 5 €/Tag	Notwendiges Zubehör: Klammern; Kunststoffband HTB 0,10 blau (Rolle a`40 m)
Kunststoffband	HTB 0,10 blau; Rolle a`40 m	1,00 €/Rolle	= Zubehör für Bindezange
Heftklammern	z.B Leitz Juwel Höhe 4 mm/Breite 6 mm	- ohne Ansatz -	= Zubehör für Bindezange;
Wildschutzzaun	Knotengeflecht stark verzinkt 150/13/15 L (nicht hasendicht)	59 €/50m-Rolle	
Wildschutzzaun	Knotengeflecht stark verzinkt 160/20/15 L (hasendicht)	79 €/50m-Rolle	Für Förderflächen
Eichenzaunpfähle	Kernholzanteil 90-100%, 4-kant, angespitzt Maße: ca. 6,0 x 6,0 cm / Länge: ca. 2,20 – 2,25 m	6,75 €/Stk.	Umweltfreundliche Alternative zu Metall, Kunststoff etc.: geringer Primärenergieaufwand in der Produktion, kann im Wald verbleiben ohne Verletzungsgefahr für Mensch, Tier oder Maschinenbereifung
Sonstiges			
Eichengrenzpfähle	Kernholzanteil 90-100%, 4-kant, angespitzt Maße: ca. 6,0 x 6,0 cm / Länge: ca. 1,20 m	4,75 €/Stk.	Umweltfreundliche Alternative zu Metall, Kunststoff etc.: geringer Primärenergieaufwand in der Produktion, kann im Wald verbleiben ohne Verletzungsgefahr für Mensch, Tier oder Maschinenbereifung

Verkaufsstellen

Weinzierl Josef, Kirnberg 1, 93086 Wörth/Do Tel: 09482/90730

Brandl Johannes, Roidhof 1, 93177 Altenthann Tel: 09408/353 (0151/52554039)

nur Schutzausrüstung/Betriebsmittel

Aktuelle Rabattvereinbarungen für WBV-Mitglieder

(Gültigkeit: 01.02.2022 – 31.12.2022) **Übersicht Stand: 01.02.2022**

WBV-Geschäftsstelle: Bergstr. 17, 93093 Donaustauf Tel: 09403/2025, Fax:/969028, email: wbvregensburg-nord@t-online.de

- FA. Karl Kolbeck Forst- und Gartengeräte, Wöhrhof 1, 93128 Regenstauf, Tel. 09402/2888 www.kolbeck-regenstauf.de
- Fa. Mandlik Garten- und Forstgeräte, Kiefenholz 15 b, 93086 Wörth/Do Tel. 09482/3000 www.mandlik-gartentechnik.de

- Ausweisungspflicht: WBV-Rabatte werden dem aktuellen Mitglied und den im gleichen Haushalt/unter der gleichen Wohnadresse lebenden (Ehe-) Partnern, Kindern und Eltern des WBV-Mitgliedes gewährt bei Vorlage des aktuellen (hellgrünen) WBV-Ausweises **und** des Personalausweises; Bei Problemen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle (09403/2025)!
- Beziehen Sie bei Ihrer Entscheidung auch die Qualität der Beratung sowie Servicequalität und – preise (z.B. bei Reparaturen) mit ein.

Preisnachlässe für WBV-Mitglieder	Bezugsgrößen: Katalogpreise/Werkpreise (Stihl, Solo, Husqvarna, Oregon) bzw. aktuelle Bruttoverkaufspreise Abnahmemenge 1 St. – ausgenommen bereits reduzierte Ware und Sonderaktionen. Angegebene Preise: incl. MWSt., Barzahlung oder Karte, soweit nicht anders erwähnt.	
Kategorie	FA. Karl Kolbeck,	Fa. Mandlik,
Motorsägen		
Stihl/Husquvarna/Solo	18 %/---/---	17 %/17 %/---
- Ketten ab 1/5/10 Stück	20 %/30%/30% (Stihl)	20 %/25%/30%
- Führungsschienen	20 % (Stihl)	20 %
- Kettenräder	10 %	10 %
- Sonstige Ersatzteile	---	---
- Anbauzubehör	---	10 %
- Spezialwerkzeuge	---	10 %T
Sonderkraftstoff *	Aspen (5l/25l/60l)	Stihl Motomix / Husqvarna 2Takt/Greenbase 2Takt (5l/20 oder 25 l/60l)
<u>5 Liter-Kanister</u> ab 1 / 5 / 10 St.	0%/0%/0% auf Tagespreis (26.01.22 3,86 €/l bzw. 19,30 €/5l-Gebinde brutto)	5%/8%/9% auf Tagespreis (H: 25.01.22 4,70 €/l bzw. 23,50 €/5l-Gebinde brutto) (SMM: 25.01.22 5,40 €/l bzw. 27 €/5l-Gebinde brutto)
<u>25 (20) Liter-Kanister</u> ab 1 / 5 / 10 St.	0%/0%/0% auf Tagespreis (26.01.22 3,74 €/l bzw. 93,40 €/25l-Gebinde brutto)	8%/9%/10% auf Tagespreis (G: 25.01.22 3,86 €/l bzw. 96,50 €/25l-Gebinde brutto) (SMM: 25.01.22 5,00 €/l bzw. 99,90 €/20l-Gebinde brutto)
<u>60 Liter-Faß</u> ab 1 / 5 / 10 St.	auf Anfrage	12%/14%/15% auf Tagespreis (G: 25.01.22 3,45 €/l bzw. 207 €/60l-Fass brutto)
Sägekettenhaftöle Bio **	Avilub Bio (5 l/20 l)	Divinol Bio-Kettenöl (5l)
<u>5 (1) Liter-Kanister</u> ab 1St./5 St./ 10 St.	0%/0%/0% auf Tagespreis (26.01.22 3,90 €/l bzw. 19,50 €/Gebinde brutto)	7%/10%/15% auf Tagespreis (26.01.22 4,52 €/l bzw. 22,60 €/Gebinde brutto)
<u>20 Liter-Kanister</u> ab 1 / 5 / 10 St.	0%/0%/0% auf Tagespreis (26.01.22 3,45 €/l bzw. 69,00 €/Gebinde brutto)	7%/10%/15% auf Tagespreis
(Schutz-) Kleidung		
Schnittschutztiefel ab 1/ab 5/ ab 10 Stück	Stihl 17%	Schnittschutztiefel 10-20% je nach Hersteller
Schnittschutzhosen ab 1/ab 5/ ab 10 Stück	Stihl 17 %	Husqvarna, Stihl oder Watex 15%/20%/25%
Jacken ab 1/ab 5/ ab 10 Stück	Stihl 17 %	Husqvarna, Stihl oder Watex 15%/20%/25%
Helme incl. Gesichts- u. Gehörschutz-Kombi ab 1/5/10 St.	Stihl 17 %	Husqvarna/Stihl 20%/25%/30%
Sonstiges	Alle Stihl-Geräte 18% (ohne Werkzeug u -stattgeräte)	Kettenschärfgeräte 15%

Alle Firmen haben darüber hinaus Sonderangebote und zeitweise Aktionen; **alle Angaben ohne Gewähr!**

*** Sonderkraftstoffe für 2-takt-Motoren: Tun Sie sich und Ihrer Motorsäge was Gutes!**

- gebrauchsfertig, benzolfrei, schwefelarm, hohe Oktanzahl, entmischungssicher; achten Sie auf das KWF-Prüfsiegel

**** Biokettenhaftöle: Kritische Nachfrage schafft Angebot - Achten Sie auf die Umweltzeichen Blauer Engel bzw. Eu-Ecolabel.**

- Der Einsatz von umweltgefährdenden nicht biozertifizierten Kettenölen (z.B. auf Mineralölbasis) ist nach PEFC nicht zulässig und schon lange nicht mehr zeitgemäß. KWF-geprüfte **umweltzertifizierte Produkte sind vielfach besser und nicht teurer als konventionelle.**
- Akzeptieren Sie keine gravierenden Preisunterschiede zu konventionellen Produkten. Prüfen Sie unter www.blauer-engel.de bzw. www.eu-ecolabel.de (bei der Produktsuche jeweils „Kettenöl“ eingeben; zu den Suchergebnissen können Sie dann auch die Sicherheitsdatenblätter einsehen), ob die von den Firmen angebotenen Biokettenöle die Entsprechenden Zertifizierungen haben oder nicht.

Verein für forstliche Standortserkundung e.V. (VfS) - Baumarteneignungstabelle WBV Regensburg-Nord

Verein für forstliche Standortserkundung e.V. (VfS)															
Baumarteneignungstabelle WBV Regensburg-Nord w.V.															
STO_GES	Fichte	Wta	Elä	Dgl	Kie	Buche	BAh	Esche	WiLi	Serl	Ei	Kir	TrEi	StEi	
001	2/3	2/1	2/3	2/2	2/2	1/1	2/1	3/3	2/1	3/3	2/1	3/2	-	-	Fels-Lehm-Mosaik
003	2/3	2/1	1/3	1/2	2/3	1/1	-	3/2	2/1	3/3	2/1	3/2	-	-	Steinschuttboden
011	3/3	3/3	2/3	2/3	2/2	3/2	2/1	3/3	2/2	3/3	-	3/2	2/1	-	Block- bzw. Felsboden
030	3/3	3/3	3/3	3/2	2/2	2/2	3/2	3/3	3/2	3/3	3/2	3/2	-	-	Mosaikboden
032	3/3	2/1	2/3	2/3	2/2	3/3	3/2	3/3	2/1	3/3	2/2	2/1	-	-	Block-Lehm-Mosaik
033	1/2	1/1	1/2	1/2	3/3	1/1	1/1	2/1	1/1	3/2	2/1	1/1	-	-	Hanglage
080	3/3	3/3	3/3	3/3	1/2	2/2	3/2	3/3	2/1	3/3	2/1	2/1	-	-	Hanglage
081	3/3	3/3	2/3	2/3	2/2	2/1	3/2	3/3	1/1	3/3	2/1	1/1	-	-	Humuskarbonatboden - schattseitig, Hanglage
082	3/3	2/2	2/3	2/3	2/2	1/1	2/1	3/3	1/1	3/3	1/1	1/1	-	-	(Trockener) bis mäßig trockener lehmiger Grus
101	3/3	3/3	1/3	2/2	2/3	2/2	3/3	3/2	2/3	3/3	-	2/1	2/1	-	Mäßig frischer lehmiger Grus
102	2/2	2/1	1/2	1/2	3/3	1/1	2/1	2/2	2/1	3/2	1/1	2/1	-	-	Mäßig frischer und ziemlich frischer lehmiger Sand
103	1/2	1/1	2/2	1/2	3/3	1/1	1/1	2/1	2/1	2/1	1/1	2/1	-	-	Mäßig frischer und ziemlich frischer lehmiger Sand
104	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	-	-	Rutschgefährdeter Steilhang
111	3/3	3/3	1/3	1/3	2/3	3/2	3/3	3/3	2/2	3/2	2/1	3/2	-	-	Grus
112	2/3	2/2	1/3	1/2	3/3	2/1	2/2	3/2	2/1	3/2	1/1	3/2	-	-	Podsolierter, mäßig frischer lehmiger Grus
163	2/3	1/1	2/2	1/2	3/3	1/1	2/1	2/1	1/1	2/1	1/1	3/2	-	-	(tonigem) verdichteten Sand
167	2/3	1/1	3/3	2/3	3/3	2/1	2/1	2/1	1/1	2/1	1/1	3/2	-	-	verdichteten Sand
168	3/3	1/1	3/3	3/3	3/3	3/2	3/2	2/1	1/1	1/1	1/1	3/3	-	-	Mäßig trockener Steilhang
181	3/3	3/3	2/3	2/3	2/2	3/2	3/2	3/3	2/1	3/3	2/1	1/1	-	-	Frischer Lehm
204	1/2	1/1	2/2	2/3	3/3	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	-	-	Schwach wechselfeuchter Lehm
207	1/2	1/1	2/3	2/3	3/3	2/2	2/1	1/1	1/1	1/1	1/1	2/1	-	-	Stark wechselfeuchter Lehm
208	3/3	1/1	3/3	3/3	3/3	3/2	3/2	2/1	1/1	1/1	1/1	3/2	-	-	Quellige Lagen und Bachmullerden
225	3/3	2/1	3/3	3/3	3/3	2/3	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	2/1	-	-	Schichtlehm über Ton
282	3/3	2/1	1/2	2/2	2/2	3/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	-	-	mit Ton im Unterboden
312	3/3	1/1	2/3	2/2	3/3	1/1	2/1	1/1	1/1	2/1	1/1	2/1	-	-	Anmoorgley
399	2/3	2/3	3/3	3/3	2/3	3/3	3/3	2/3	2/3	2/1	2/2	3/3	-	-	(Mäßig) trockener Kalkverwitterungslehm
441	3/3	3/3	2/3	2/3	2/3	2/2	3/3	2/2	2/1	3/3	-	1/1	1/1	-	Kalkverwitterungslehm
442	2/3	1/1	2/3	2/3	3/3	1/1	2/1	2/1	1/1	3/2	1/1	1/1	-	-	Hanglage
481	3/3	3/3	2/3	2/3	2/3	2/2	3/3	3/1	2/1	3/3	-	1/1	1/1	-	Kalkverwitterungslehm - schattseitige Hanglage
482	3/3	3/2	2/3	2/3	3/3	1/1	2/2	3/2	1/1	3/2	1/1	1/1	-	-	Kalkverwitterungslehm
751	3/3	2/2	1/3	2/3	2/3	1/1	2/2	3/2	1/1	3/2	1/1	1/1	-	-	Schichtlehm über Kalkverwitterungslehm
803	2/3	1/1	1/3	2/3	3/3	1/1	1/1	1/1	1/1	2/1	1/1	1/1	-	-	über Ton
807	2/3	1/1	3/3	3/3	3/3	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	-	-	Schichtlehm über Kalkverwitterungslehm
842	2/3	2/2	2/3	2/3	3/3	1/1	2/1	2/1	2/1	3/2	1/1	1/1	-	-	Schichtlehm über Kalkverwitterungslehm
853	2/3	1/1	2/3	2/2	3/3	1/1	1/2	1/2	3/3	1/1	1/1	1/1	-	-	Schichtlehm über Kalkverwitterungslehm

Bitte beachten: Die vom Verein für Standortserkundung auf Basis der Kartierungsdaten generierte aktuelle Baumarteneignungstabelle kann – bezogen auf die 3-stelligen Standorteinheiten (in der Tabelle ganz links) lediglich einen ersten Anhalt und guten Überblick geben, ersetzt jedoch nicht die forstliche Beratung durch AELF oder WBV. Sofern Sie für Ihre Unterlagen und/oder Planungen flurnummernbezogenen Auszüge bzw. Kopien der Standortskarten benötigen, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle;

Definitionen zur Einwertung der Baumarteneignung

Ziffer 1 Wert- und Wuchsleistung:

Das Kriterium „gute Wert- und Wuchsleistung“ erfüllt eine Baumart nur, wenn sie gesund ist, der Holzaufbau als gut zu bewerten ist und sie sich durch gutes bis sehr gutes Höhenwachstum auszeichnet.

- 1 gute Wert- und Wuchsleistung
- 2 mittlere Wert- und/oder Wuchsleistung
- 3 geringe Wuchs- oder Wertleistung

Durch Kombination der beiden Ziffern werden folgende 4 Baumarteneignungsstufen gebildet:

Ziffer 2 Standortsökologische Eignung:

Dadurch werden alle Gefahren für die Baumart und den Standort zum Ausdruck gebracht, wie z.B. Sturmwurf, Schneebruch, Insektenkalamitäten, Bodenversauerung, Verdichtung u.a.

- 1 gute standortsökologische Eignung
- 2 standortsökologisch begrenzte Risiken im Hinblick auf Bodenverschlechterung und/oder Instabilität
- 3 hohe standortsökologische Risiken

Code	Einwertung	Gesamtbewertung
1/1	gute Wert- und Wuchsleistung bei guter ökologischer Eignung	geeignet
1/2	gute Wert- und Wuchsleistung bei mittlerer ökologischer Eignung	geeignet
2/1	mittlere Wert- und Wuchsleistung bei guter ökologischer Eignung	geeignet
1/3	gute Wert- und Wuchsleistung bei schlechter ökologischer Eignung	möglich
2/2	mittlere Wert- und Wuchsleistung bei mittlerer ökologischer Eignung	möglich
3/1	schlechte Wert- und Wuchsleistung bei guter ökologischer Eignung	möglich
2/3	mittlere Wert- und Wuchsleistung bei schlechter ökologischer Eignung	wenig geeignet
3/2	schlechte Wert- und Wuchsleistung bei mittlerer ökologischer Eignung	wenig geeignet
3/3	schlechte Wert- und Wuchsleistung bei schlechter ökologischer Eignung	ungeeignet

Waldbesitzer (Rechnungsadresse)	
Name:	Telefon:
Straße:	Mitglied der WBV: Regensburg-Nord w.V.
PLZ/Ort:	Mitgliedsnummer:

An die Baumschule (Adressat der Bestellung)

Forstpflanzenbestellung

<input type="checkbox"/>	Selbstabholung
<input type="checkbox"/>	WBV-Sammelbestellung
<input type="checkbox"/>	

bitte ankreuzen

Forstpflanzen	Alter/Qualität (z.B. 2+0, 1+1, 2-jährig)	Bestellgröße Kategorie in cm (z.B. 25-50)	Sonstiges (z.B. mit Topfballen)	Herkunft **	Stück	mit ZüF-Zertifikat * (bitte ankreuzen)
Bergahorn				801-06		
Douglasie				853-06		
Esche				811-06		
Esskastanie				808-02		
Europ. Lärche				837-04		
Fichte				840-20		
Hainbuche				806-03		
Küstentanne				830-02		
Moorbirke				805-03		
Rotbuche				810-19		
Roteiche				816-02		
Robinie				819-02		
Sandbirke				804-03		
Schwarzerle				802-06		
Spitzahorn				800-03		
Sommerlinde				824-03		
Stieleiche				817-08		
Traubeneiche				818-12		
Vogelkirsche				814-03		
Weißtanne				827-07		
Winterlinde				823-06		
Waldkiefer				851-17		

* soweit verfügbar ** auf Basis der amtlichen Herkunftsempfehlungen (Stand: Juli 2016) für das Mitgliedsgebiet der WBV Rgbg-Nord nördl. der Donau ab Vorwaldrand, östl./südl. des Regen; ersatzweise nur zugelassene Ersatzherkünfte verwenden u. akzeptieren (siehe Rückseite)

Sonstiges Material	z.B. Tonkinstäbe, Wuchshüllen, Zaunmaterial	Art/Größe/Stärke/Stückzahl
Sonstiges	z.B. Anlagenverweis oder Interesse an Dienstleistungsangebot (z.B. Ausführung Pflanzung)	

Datum:

Unterschrift:

Baumartenwahl angesichts von Klimawandel, „Waldkrise“, „Waldsterben 2.0“

- ⇒ **Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen:** Witterungsextreme am laufenden Band in den letzten Jahren haben zu Waldschäden bisher ungekannten Ausmaßes in fast ganz Europa geführt. Betroffen sind mittlerweile – mit regional unterschiedlichen Schwerpunkten – fast alle Hauptbaumarten. Aus dem aktuell besorgniserregenden Zustand von Altbeständen nun gleich abzuleiten, dass über Jahrhunderte bewährte heimische Baumarten keine Zukunft mehr haben, ist sicherlich falsch. Junge Bäume können sich durchaus wieder im Rahmen ihrer artspezifischen Möglichkeiten auf sich abzeichnende Umweltveränderungen einstellen. Derzeit werden in diversen („Fach“-)Medien – oft auch mit geschäftlichem Hintergrund - immer wieder diverse wenig bekannte, bei uns nicht erprobte, z.T. exotische Baumarten als „Heilsbringer“ lanciert und hochgejubelt. Diese Phasen gab es auch im 20. Jahrhundert. Und fast alle „Modewellen“ mit „aussichtsreichen“ Baumarten endeten als tragische, teure Fehlschläge, weil falsche Herkünfte verwendet wurden oder sie schon bald beispielsweise Pilz- und Bakterienkrankheiten zum Opfer fielen oder – noch schlimmer - beim Import dieser Baumarten oder von Saatgut Krankheiten und Schädlinge eingeschleppt wurden, die auch unseren heimischen Baumarten in der Folge Probleme bereiteten. So lange die LWF und andere Forschungseinrichtungen mögliche „Neue“ Baumarten noch nicht auf Herz und Nieren getestet haben – und das kann lange dauern – empfehlen wir als WBV, den Geschäftemachern nicht auf den Leim zu gehen.
- ⇒ **Mischwald:** Setzen Sie auf standortgemäße, an die Bestandssituation angepasste und vom Wuchsverhalten her aufeinander abgestimmte Mischungen aus mehreren heimischen Hauptbaumarten und weiteren Nebenbaumarten
- ⇒ **Schöpfen Sie das Naturverjüngungspotential vieler Standorte – z.B. durch Zaunschutz – aus**
- ⇒ **Pionierbaumarten:** sofern nicht schon Verjüngungsansätze der Hauptbaumarten erkennbar vorhanden, betrachten sie auch die erstankommenden bodenpfleglichen Pionierbaumarten Birke, Aspe, Weide, Vogelbeere etc. wohlwollend und integrieren Sie diese in Ihre Überlegungen – nicht nur im Hinblick auf ihre positiven „Vorwald“-Wirkungen.
- ⇒ **Ergänzungspflanzungen:** Kleinere Ergänzungspflanzungen („Anreicherung“) minimieren das Investitionsrisiko und können über die Pflege beträchtliche Wirkung erzielen.
- ⇒ **Beratung:** Lassen Sie sich rechtzeitig vor irgendwelchen Maßnahmen vor Ort durch die Dienststellen des AELF oder die WBV beraten und nehmen Sie die staatlichen Förderprogramme für Voranbauten, Wiederaufforstungen, Naturverjüngung, Pflege etc. in Anspruch.

Bei Pflanzenbestellungen bitte beachten:

- ⇒ **Herkünfte:** Neben der Wahl standortgemäßer Baumarten, der allgemeinen Forstpflanzenqualität (Pflanzenfrische, Sproß-/Wurzelverhältnis, keine Wurzeldeformationen) und sorgfältigster Pflanzung (geeignetes Pflanzverfahren und –Gerät) **ist die Verwendung der richtigen Forstpflanzenherkünfte eine wesentliche Grundlage dafür ist, dass sich Geld, Zeit und Mühe für die künstliche Bestandsbegründung später auch tatsächlich auszahlen können.** Bitte achten Sie deshalb bei Forstpflanzenbestellungen, die ohne Förderantrag und nicht über die WBV-Geschäftsstelle (z.B. Forstpflanzensammelbestellung im östl. WBV-Bereich) bestellt/abgewickelt werden, wieder mehr als bisher auf die für unser WBV-Gebiet richtigen Forstpflanzen-Herkünfte .

Umseitig haben wir für Sie als Anhalt eine allgemeine Forstpflanzenbestellvorlage zusammengestellt, in der (fast) alle dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten mit den aktuellen (Stand: 2013) für unser WBV-Gebiet einschlägigen Herkunftsempfehlungen (i.d. Regel 5-stellige Nummer) des Bayerischen Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf (ASP) aufgeführt sind.

Für "Notfälle", Pflanzenengpässe o.ä. empfiehlt das ASP auch Ersatzherkünfte. Genaue, jederzeit aktuelle Herkunftsempfehlungen und Ersatzherkünfte u.a. finden Sie unter:

http://www.awg.bayern.de/mam/cms02/asp/dateien/herkunftsempfehlungen_2016.pdf

Einen guten Überblick über das Thema Forstkulturen u. Qualitätssicherung bietet z.B. folgende Seite der LWF:

<http://www.lwf.bayern.de/waldbau-bergwald/waldbau/085714/index.php>

- ⇒ **ZüF-Zertifizierung:** www.zuef-forstpflanzen.de Nach PEFC sind ausschließlich ZüF-zertifizierte Pflanzen zu verwenden - sofern auf dem Markt verfügbar! Bei der Bestellung ausdrücklich ZüF-Pflanzen mit Zertifikat verlangen! Das ZüF-Zertifizierungsverfahren ergänzt das Forstsaatgutrecht und verbessert entscheidend die Herkunftssicherheit bei Forstpflanzen. Das ZüF-Zertifikat wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt. Diese ordnet stichprobenartig oder fallweise genetische Untersuchungen an und kontrolliert die Verfahrensabläufe. Der Identitätsnachweis wird durch biochemisch-genetischen Vergleich der Erbanlagen von Saatgut und Pflanzgut über Rückstellproben erbracht. Jeder Endabnehmer kann bei der Abholung oder Anlieferung „ZüF-zertifizierter“ Forstpflanzen, Knospenproben nach den ZüF-Richtlinien verlangen. Rückstellproben (z.B. Knospen) sind stichprobenweise vom Waldbesitzer oder der WBV bei der Abholung bzw. der Übernahme der Pflanzen nach einem vorgegebenem Verfahren zu ziehen und mit den dazu vorgesehenen Probenbüten an das ASP in Teisendorf zu senden, wo die Proben eingelagert werden. ZüF-Pflanzen kosten etwas mehr, bieten jedoch noch mehr Herkunftssicherheit.
- ⇒ **Bestellung:** Bestellen Sie so rechtzeitig vor der Pflanzung, dass die Baumschule auch in der Lage ist, die von Ihnen bestellten Sortimente und Herkünfte auch tatsächlich bereitzustellen. Einfach von heute auf morgen "einer spontanen Eingebung folgend" bei der Baumschule oder einem Forstpflanzenhändler aufzutauchen und "was" zu holen, führt nicht unbedingt zu besten Ergebnissen. **Bestellen Sie möglichst schriftlich unter Angabe der richtigen Herkunftsnummern, und dem von Ihnen bevorzugten Pflanzenalter/Sortiment und Größe.** Sofern Sie die Bestellung nicht faxen sondern per Post schicken, achten Sie darauf, dass eine Kopie/Durchschlag als Gedankenstütze und Beweismittel bei Ihnen verbleibt.
- ⇒ **Abholung:** Gleichen Sie bei Selbstabholung oder Auslieferung der Pflanzen generell den Lieferschein mit den Angaben in Ihrer schriftl. Bestellung ab. Kontrollieren Sie, ob die Pflanzenbündel - und/oder -chargen überhaupt etikettiert (z.B. Banderole) sind und ob die Angaben darauf mit dem Lieferschein übereinstimmen. Vergessen Sie dann auch nicht, die allgemeine Pflanzenqualität der einzelnen Baumartenbündel zu kontrollieren und z.B. ZüF-Rückstellproben selbst zu ziehen bzw. zu verlangen (siehe oben ZüF-Zertifizierung).